

# Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Band, Seite 225—232

Aufsatzteil

4. Mai 1915

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1913.

Zusammengestellt von

HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. 21./1. 1915.)

### I. Rechtsprechung.

#### A) Deutschland.

##### a) Reichsgericht.

###### 1. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 30./3. 1912:

Es handelte sich um einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung eines Patents betreffend einen Schweißbrenner mit auswechselbarem Mundstück und auswechselbarer Saugdüse und Mischdüse. Die Nichtigkeitsklägerin machte geltend, nach einem älteren Gebrauchsmuster könne neben der Sauerstoffdüse und dem Kopfstück auch die Mischdüse ausgewechselt werden, und ähnlich verhalte es sich mit einem britischen Patent; zudem sei die Erfindung durch einen französischen Schweißbrenner offenkundig vorbenutzt. Vom Patentamt wurde die Nichtigkeitsklage abgewiesen, während das Reichsgericht der Berufung stattgab mit der Begründung, die Erzielung gewisser Vorteile mittels des geschützten Gegenstandes beruhe nicht auf einem erfinderschen Gedanken, sondern sei erfolgt nach den gewöhnlichen Gesetzen der Logik. Den vom Anmelder geoffneten Maßnahmen hätten keinerlei technische Schwierigkeiten entgegengestanden, und der Gegenstand des Patentes sei vielleicht des Gebrauchsmusterschutzes fähig gewesen; doch genüge sein Erfindungsgehalt nicht, um den Patentschutz zu begründen. (S. 10—12<sup>1</sup>.)

###### 2. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 4./11. 1912.

Es handelte sich um die Frage, inwiefern das Gebrauchsmuster einen erfinderschen Überschuß über das Bekannte aufweisen muß.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats muß auch das Gebrauchsmuster, wenn auch in geringerem Maße als ein Patent, einen solchen Überschuß aufweisen. (S. 162.)

###### 3. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 10./7. 1912 über die Bedeutung einer der Patentbeschreibung beigegebenen Zeichnung bei Feststellung des Schutzmanganges.

Es handelte sich um einen Patentverletzungsstreit, bei dem die Klägerin behauptete, daß die Beklagte mit den von ihr hergestellten Maschinen in ihr Patent eingreife, obwohl sic gewisse Teile der klägerischen Maschine durch andere, die die gleiche Aufgabe erfüllten, ersetze. Das Landgericht Leipzig wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Dresden erkannte nach dem Antrage der Klägerin. Das Reichsgericht machte die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig von der Frage, ob der Klägerin durch ihr Patent allgemein eine bestimmte Idee geschützt war oder lediglich eine bestimmte Form der Ausführung in beschränktem Umfange. Das Reichsgericht gelangte in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu dem Ergebnis, daß die ausdehnende Auslegung, die dem Patent von Seiten des Oberlandesgerichts zuteil geworden war, mit Rücksicht auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung rechtsirrig sei. Nach Ansicht des Reichsgerichts hat die Klägerin nicht unabsichtlich bei der zeichnerischen Darstellung ihrer Erfindung gewisse Vorrichtungen weggelassen, worin nach Ansicht des

Reichsgerichts eine Beschränkung ihres Anspruches zu erblicken ist, so daß auch die patentierte Erfindung auf den in der Patentschrift angegebenen Zweck zu beschränken ist. (S. 123 f.)

###### 4. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 13./11. 1912 über die Bedeutung der Angabe des Neuen in der Beschreibung und Zeichnung gegenüber dem Schutzanspruch.

Klägerin hatte bei der Anmeldung ihres Gebrauchsmusters angegeben, welche Neugestaltung dem Gebrauchs- zwecke dienen solle, indessen in dem ihrer Anmeldung beigegebenen Schutzanspruch jene Merkmale nicht erwähnt. Das Berufungsgericht hatte daraufhin dem Schutzanspruch eine ausdehnende Auslegung zuteil werden lassen, während das Reichsgericht darauf hinweist, daß ein Anspruch, wenn er nicht in sich klar und zweifelsfrei ist, aus Beschreibung und Zeichnung erklärt und unter Umständen eingeschränkt werden muß. Daher war im vorliegenden Falle das angefochtene Urteil aufzuheben. (S. 136.)

###### 5. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 8./10. 1913 über die Bedeutung der Patentschrift für den Schutzmangang des Patentes.

Das Landgericht Leipzig hatte in dem vorliegenden Rechtsstreit wegen Patentverletzung die Klage abgewiesen, während das Oberlandesgericht Dresden der Unterlassungsklage stattgab, obwohl es anerkannte, daß gewisse Tatsachen der Neuheit der patentierten Erfindung und ihrer Patentfähigkeit entgegengestanden, auch vielleicht zur Vernichtung des Patentes geführt hätten; jedoch könne dieser Umstand zu einer Einschränkung des einmal, wenn auch unbegründet erteilten Schutzes nicht führen. Demgegenüber machte das Reichsgericht geltend, daß dem Anmelder unmöglich der allgemeine Gedanke geschützt worden sei. Eine andere Auffassung sei nur statthaft, wenn die Patentschrift zweifelsfrei ergeben würde, daß dem Anmelder die Erfindung in dem von ihm behaupteten Umfange geschützt worden sei. Zwar hatte der Anmelder im Erteilungsverfahren erklärt, die in der Zeichnung dargestellte Form der Maschinenteile sei keineswegs die einzige, die zur Verwirklichung der Erfindung dienen könne. Jedoch darf nach Ansicht des Reichsgerichts hierauf kein Gewicht gelegt werden, und zwar auch dann nicht, wenn angenommen wird, dem Patentamt sei der Stand der Technik nicht bekannt gewesen. Für das Patentamt sei es unmöglich, den gesamten Stand der Technik und sämtliche Erzeugnisse des Gewerbes zu kennen; dazu sei das Patentamt auch garnicht einmal verpflichtet. Wenn der Anmelder mehr beansprucht, als ihm nach dem Stande der Technik gebührt, so darf, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, ohne weiteres es als Willkür der patentierenden Behörde angenommen werden, daß das Patent nur in dem Umfange erteilt werden sollte, der objektiv nach dem Stande der Technik zulässig war. Demgemäß war die Klage unter Aufhebung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung abzuweisen. (S. 381 f.)

###### 6. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 17./5. 1913 über offenkundige Vorbenutzung und Geheimhaltungspflicht von Angestellten und Arbeitern einer Fabrik.

Die patentierte Anlage befand sich in einem von Fabrikgebäuden umgebenen Hofraum, der allerdings den Angestellten und Arbeitern der Fabrik jederzeit zugängig war. Dritte Personen hatten aber keinen Zutritt in die Fabrik, und ihre Einrichtungen durften dritten Personen nur mit

<sup>1</sup>) Die Seitenzahlen beziehen sich auf den (XIX.) Jahrgang 1913 der Zeitschrift: „Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen“.

Erlaubnis des Vorstandes gezeigt werden. Das Reichsgericht nimmt als selbstverständlich an, daß Angestellte und Arbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet waren, und daß eine offenkundige Vorbenutzung nicht vorlag, solange die Kenntnis der Erfindung nicht über den vorbezeichneten Personenkreis hinausdrang. (S. 278.)

#### 7. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 4/7. 1913.

Auch im vorliegenden Falle handelte es sich um die Frage der offenkundigen Vorbenutzung. Ein Zeuge war etwa 4 Monate lang bei einer gewissen Firma als Glasbläser beschäftigt gewesen. Das Gericht ist der Meinung, daß selbst wenn die von ihm erzeugten Glasgefäße in den Handel gebracht sein sollten, sie nicht geeignet waren, selbst sachverständigen Käufern die Art ihrer Herstellung zu verraten; auch hatte der Prinzipal die Versuche nicht weiter verfolgt, nicht weiter verwertet und nicht zum Ausgangspunkt eines neuen Verfahrens gemacht, so daß eine offenkundige Vorbenutzung im vorliegenden Falle nicht anzunehmen war. (S. 298.)

#### 8. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 2/2. 1912.

In dieser Entscheidung wird die wichtige Frage aufgeworfen, inwieweit die ordentlichen Gerichte zu prüfen haben, ob ein Patent hätte erteilt werden dürfen, und ob die Gerichte bei der Auslegung eines Patentes auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung zurückgreifen dürfen, wenn *kein Anlaß zu Zweifeln* über den Gegenstand des Patentes besticht. Die Klägerin als Patentinhaber machten geltend, daß das Patent des Beklagten von dem ihrigen abhängig sei, und daß der Beklagte durch die Ausübung seines Patentes die klägerischen Patente verletze. Das Landgericht Kassel hatte nach dem Antrage der Urtlassungsklage erkannt. Das Oberlandesgericht Kassel hatte festgestellt, daß der Beklagte wegen der von ihm begangenen Patentverletzung nur von einem gewissen Zeitpunkt ab zur Entschädigung verpflichtet sei. Der Beklagte machte bei der Revision unter Berufung auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung geltend, das Oberlandesgericht habe die Patentrechte der Kläger zu weit ausgelegt, da nur spezielle Konstruktionen geschützt seien, nicht aber der allgemeine Gedanke. Demgegenüber weist das Reichsgericht darauf hin, daß ein Zurückgreifen auf den Stand der Technik, der an sich ein wichtiges Auslegungsmittel bilde, dann nicht in Betracht komme, wenn die Auslegung des Patentes zu Zweifeln keinen Anlaß gibt, sondern klar und deutlich zu erkennen ist, was der Anmelder beanspruchte, und das Patentamt ihm gewährte. Das Reichsgericht bezeichnet es als unzulässig, einem Patent seinen eigentlichen Erfindungsgehalt zu entziehen, weil es vielleicht nach dem Stande der Technik nicht hätte erteilt werden sollen, oder das Patent durch eine der teilweisen oder völligen Verneinung gleichkommende, beschränkende Auslegung in seiner Wirksamkeit einzuschränken, nachdem die fünfjährige Ausschlußfrist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage verstrichen ist. Die Frage, ob das Patent hätte erteilt werden dürfen, ob die geschützte Erfindung neu und patentwürdig ist, kann in dem Patentverletzungsprozeß vor den ordentlichen Gerichten nicht entschieden werden. Aus diesem Grunde hat auch nach Ansicht des Reichsgerichts das Oberlandesgericht mit Recht einen Beweisantrag über die offenkundige Vorbenutzung abgelehnt. Hinsichtlich der Schadensersatzpflicht des Beklagten hatte die Revision geltend gemacht, daß bei der Zweifelhaftigkeit der Frage der Abhängigkeit und im Hinblick auf den Widerspruch der abgegebenen Gutachten es dem Beklagten nicht zum Verschulden hätte angerechnet werden dürfen, wenn er, auf sein vermeintliches Recht vertrauend, sein Patent zur Ausführung brachte. Nach Ansicht des Reichsgerichts hat aber das Oberlandesgericht mit Recht ausgeführt, daß der Beklagte nicht mehr in gutem Glauben handelte von dem Tage an, an welchem er von dem Obergutachten des Patentamtes Kenntnis erhielt. Demnach war die eingegangene Revision in vollem Umfange als unbegründet zurückzuweisen. (S. 38 f.)

9. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 20/9. 1913 betreffend die Abhängigkeit eines Patentes von einem älteren Patent.

Es handelte sich in vorliegendem Falle um eine Verletzungsklage in Sachen des deutschen Patentes Nr. 114 491, betreffend das bekannte Twitchelsche Fettspaltungsverfahren. Das Verfahren des Beklagten war gekennzeichnet dadurch, daß die zur Herstellung der als Spaltungsmitel benutzten aromatischen Sulfofettsäuren dienenden Fette oder Fettsäuren in bekannter Weise einer Reduktion unterworfen werden. Das Landgericht I, Berlin, erkannte dahin, daß die Patentanmeldung der Beklagten von dem Patent Nr. 114 491 abhängig ist, und daß die Beklagte verurteilt wird, die Ausübung ihres Verfahrens zu unterlassen und das Spaltungsmitel an Dritte nicht zu liefern. Das Kammergericht wies die von der Beklagten eingegangene Berufung zurück mit der Begründung, daß das Verfahren der Beklagten abhängig sei, und daß die Beklagte sich durch den Verkauf ihres Spalters der Beihilfe zur Patentverletzung schuldig gemacht habe. Das Reichsgericht machte gegen dieses Urteil erhebliche Bedenken geltend. Zunächst komme Abhängigkeit der jüngeren Erfindung von dem älteren Patent nur dann in Betracht, wenn der Erfindungsgedanke des älteren Anmelders in der jüngeren Erfindung wiederkehre. Die Patentanmeldung der Beklagten beziehe sich aber nicht, wie das Patent der Klägerin, auf ein Verfahren zur Spaltung von Fetten, sondern lediglich auf ein Verfahren zur Herstellung des Spaltungsmitels selbst und könne daher nur abhängig sein, wenn sie bei ihrem Verfahren einen Erfindungsgedanken des älteren Patentes verwertet, was aber nur dann möglich wäre, wenn der Schutzumfang jenes klägerischen Patentes sich auch auf ein Verfahren zur Herstellung des Spaltungsmitels erstrecken würde. Dieses sei aber nicht der Fall, und daher erscheine es schon begrifflich ausgeschlossen, daß die jüngere Anmeldung dem älteren Patent einen Erfindungsgedanken entlehnt habe und von diesem abhängig sein könne. Weiterhin erscheine es daher auch höchst fraglich, daß die Beklagte durch den Verkauf ihres Spalters sich der Beihilfe zur Patentverletzung schuldig gemacht haben soll, denn wenn die Ansicht des Berufungsgerichts über die Abhängigkeit zutreffend wäre, so hätte die Beklagte gemäß § 4 P.G. in einer Person als Selbststätterin und nicht lediglich als Gehilfin ihrer Abnehmer die Patentverletzung begangen. Eine Beihilfe käme nur in Betracht im Falle der Verneinung der Abhängigkeit, falls z. B. die Beklagte ihren Spalter an inländische Interessenten liefert hätte, obwohl sie wußte, daß diese ihn ohne Erlaubnis der Klägerin zur Ausübung des dieser geschützten Verfahrens gebrauchen würden. Die Sache wurde an die Vorsinstanz zurückverwiesen. (S. 326—328.)

10. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 4/11. 1912 über die Abhängigkeit eines Patentes gegenüber einem Gliede in einer durch ein älteres Patent geschützten Kombinationserfindung.

Es handelte sich um eine Feststellungsklage. — Die beiden fraglichen Patente des Klägers und des Beklagten beziehen sich auf Rohr- und Schlauchverbindungen. Das Reichsgericht nahm als unbedenklich an, daß dem Beklagten ein Kombinationspatent erteilt sei, so daß die Einzelemente nur insoweit als geschützt angesehen werden können, als das betreffende Element neu und erfinderisch ist, und gleichzeitig die Vorgänge bei der Patenterteilung nicht erkennen lassen, daß das Patentamt den Einzelschutz ausdrücklich abgelehnt, oder der Patentanmelder auf den Schutz des Elements ausdrücklich verzichtet hat. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Prüfung des Erteilungsverfahrens angenommen, daß die letzteren Voraussetzungen bezüglich der Ablehnung und des Verzichts nicht zutreffen, und das Reichsgericht trat dieser Auffassung bei, indem es noch darauf hinwies, daß das fragliche Einzelement auf Grund der mit ihm verbundenen Vorteile selbständigen Erfindungsgehalt besitze, und deshalb auch für sich allein als durch das Patent geschützt angesehen werden müsse. Das Berufungsgericht hatte weiterhin aber auch die Abhängigkeit des klägerischen Patentes von demjenigen des Beklagten festgestellt, da die funktionelle Bedeutung des fraglichen Einzelementes in beiden Patenten gleich sei, wenn auch in einer gewissen Richtung ein Fortschritt in

der Erfindung des Klägers zu erkennen sei. Daraus war der Schluß zu ziehen, daß die Gestaltung des klägerischen Einzelementes auf einer Ausnutzung des in dem Patente des Beklagten verkörperten Erfindungsgedankens beruht. Auf Grund der hiernach festgestellten Abhängigkeit war daher die Klage abzuweisen und dem Kläger die Benutzung seiner Erfindung zu untersagen. (S. 125—127.)

#### 11. Entscheidung des III. Strafsegnats vom 10./2. 1913.

Der einstweilige Schutz auf Grund des § 23 Absatz I Satz 2 P.G. berechtigt den Patentsucher nicht zu der Ankündigung „durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt“. Ein Patentschutz besteht nicht vor endgültiger Erteilung des Patentes und setzt diese voraus. In der Zwischenzeit, zwischen Bekanntmachung und endgültiger Erteilung, ist der Gegenstand der Anmeldung nur „einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt“. Es darf sich daher niemand, trotz des einstweiligen Schutzes, eines Patentes berühmen, das ihm noch nicht endgültig erteilt ist. Es ist daher für die Beurteilung der Straffälligkeit ohne Belang, ob das nachgesuchte Patent nach Erlassung des angefochtenen Urteils erteilt worden ist. Wenn der Angeklagte geirrt hat, so lag im vorliegenden Fall kein Irrtum über Tatumstände vor, sondern Unkenntnis des Strafgesetzes, die dem Angeklagten nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht zustatten kommen kann. (S. 159 f.)

#### 12. Entscheidung des II. Strafsegnats vom 15./10. 1912.

Es handelte sich um die Entscheidung folgender Frage: Ist die Bezeichnung eines Gegenstandes als „patentiert“ nur dann zulässig, wenn dieser Gegenstand dem unter Patentschutz stehenden Verfahren unmittelbar seine Entstehung verdankt, oder schon dann, wenn bei dieser Herstellung ein patentiertes Verfahren irgendwie mitgewirkt hat? Nach Ansicht des Reichsgerichts reicht die Berechtigung, einen Gegenstand als patentiert hinzustellen, grundsätzlich nicht weiter, als der Schutz des Patentes reicht. Es ist daher nicht erlaubt, den ganzen Gegenstand als patentrechtlich geschützt zu bezeichnen, wenn das Patent nur für einen Teil des Gegenstandes erteilt ist, es sei denn, daß dieser Teil einen so wesentlichen Bestandteil des Ganzen bildet, daß er diesem dadurch ein eigentümliches Gepräge verleiht. Geschützt war im vorliegenden Falle lediglich ein Imprägnierungsverfahren neben einem Verfahren zur Herstellung der Imprägnierungsmasse. Hieraus ergab sich für die Berechtigten keineswegs die Befugnis, imprägnierte Gegenstände selbst als durch Patent geschützt hinzustellen. Diese Auffassung steht nicht im Widerspruch zu § 4 P.G., wonach sich die Wirkung eines Patentes für ein Verfahren auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt, jedoch nur dann, wenn durch dieses Verfahren körperliche Sachen neu geschaffen werden, was für Imprägnierungsverfahren, bei denen es sich nur um eine Bearbeitung handelt, nicht zutrifft oder nur ausnahmsweise zutreffen kann. Der Versuch der Revision, in fraglichem Falle das Vorliegen einer solchen Ausnahme zu begründen, wurde vom Reichsgericht als gescheitert zurückgewiesen. (S. 124 f.)

#### 13. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 12./10. 1912.

Es fragte sich, ob ein Vorbenutzungsrecht im Sinne und mit der Wirkung des § 5 Absatz I P.G. auch gegenüber dem Gebrauchsmusterrecht besteht, und welche Bedeutung der Aufgabe einer früher erfolgten Benutzung beizumessen ist. Das Berufungsgericht hatte ein Vorbenutzungsrecht nach Art des in § 5 Absatz I P.G. geordneten Rechts auch bei Gebrauchsmustern für rechtlich zulässig und wirksam gehalten, aber das Vorliegen eines Vorbenutzungsrechts verneint, weil die Versuche der Klägerin in früheren Jahren zwar zur Herstellung von Modellen, nicht aber zur Aufnahme der Fabrikation führten. Das Reichsgericht trug keine Bedenken, die Frage bezüglich des Vorbenutzungsrechts aus allgemeinen Rechtsgründen gleichfalls zu bejahen, denn das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, gebe in seiner knappen Fassung keine erschöpfende Regelung des Gegenstandes, sondern beschränke sich darauf, die wesentlichsten Bestimmungen zu treffen, so daß es für manche Einzelfragen der Ergänzung,

und zwar durch das ihm verwandtschaftlich nahestehende Patentgesetz bedürfe, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen. Es kann aber, was die Anwendung jener Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall anbelange, als Vorbenutzung nur die wirkliche, zur Zeit der Anmeldung bereits geschehene Benutzung im Inlande oder die zur Benutzung tatsächlich bereits getroffene Veranstaltung in Betracht kommen, nicht aber gelte das gleiche, wenn es sich um ein zur Zeit der Anmeldung wieder endgültig aufgegebenes, älteres Erfindungsrecht, wie im vorliegenden Fall, handle. (S. 51 f.)

14. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 5./10. 1912, betreffend die Frage, ob ein Vorrichtungspatent im Nichtigkeitsverfahren in ein Verfahrenspatent umgewandelt werden kann. Nachdem die Nichtigkeitsabteilung der Nichtigkeitsklage stattgegeben hatte, stellten die Beklagten den Eventualantrag, den Anspruch I unter Änderung seiner Fassung auf das Verfahren zu „beschränken“. Die Berufung wurde als begründet nicht anerkannt, da das, was die Beklagten als neu und patentwürdig noch glaubten verteidigen zu können, ein Verfahren darstellt, und der Gedanke, das Patent so zu fassen, in erster Instanz von der Klägerin in Anregung gebracht worden war. Das Reichsgericht aber entschied dahin, daß das Nichtigkeitsverfahren nicht dazu da sei, an Stelle der patentierten Erfindung eine andere zu setzen, und namentlich sei es unzulässig, ein Vorrichtungspatent unter der Form der Teilvernichtung in ein Verfahrenspatent umzuwandeln, da nach § 4 P.G. der Schutz des Verfahrenspatentes sich auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstrecken würde. (S. 12.)

#### 15. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 22./6. 1912.

Es fragte sich, ob nur die wissentliche oder auch schon die grob fahrlässige Beihilfe zur Patentverletzung schadensersatzpflichtig macht. Eine Schweizer Firma bezog von der Beklagten zwei Maschinen, auf denen sie Glühkörper herstellte, um sie im Gebiete des Deutschen Reichs zu vertreiben. Der Patentinhaber er hob die Verletzungsklage mit der Behauptung, daß die Schweizer Firma durch den Vertrieb dieser Glühkörper sein Patent verletze, und daß die Beklagte zu dieser Patentverletzung durch die Lieferung der Maschinen Beihilfe geleistet habe. Das Landgericht erklärte den Schadensanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, während das Oberlandesgericht den Ausfall seiner Entscheidung von der Leistung des der Beklagten zugeschobenen Eides abhängig machte. Das Reichsgericht wies zunächst darauf hin, daß die fraglichen Maschinen auch noch anderen Zwecken dienen könnten, der Berufungsrichter habe außerdem ausdrücklich festgestellt, daß die Beklagte nicht damit zu rechnen brauchte, daß die Schweizer Firma die Glühkörper ohne Erlaubnis des Klägers nach Deutschland vertreiben würde. Patentrechtlich würde die Beklagte nur in Anspruch genommen werden können, wenn wissentliche Beihilfe im strafrechtlichen Sinne zu dieser Patentverletzung festgestellt werden könnte, während grob fahrlässige Beihilfe entgegen der Auffassung der Revisionsschrift nicht ausreiche. Sie würde auch nur bei mittelbarer Mittäterschaft in Betracht gezogen werden können, die aber in vorliegendem Fall nicht in Frage kam. Da es somit an dem Erfordernis der Wissentlichkeit fehlte, so konnte die Beklagte, in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter, nicht in Anspruch genommen werden. (S. 122 f.)

#### 16. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 22./6. 1912.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Reichsfiskus für die Ansprüche auf Rechnungslegung und Schadensersatz bei Eingriffen in Patentrechte. Der Kläger war Inhaber des D. R. P. 111 773 und er hob Klage auf Feststellung der Patentverletzung, Unterlassung weiterer Verletzungen, Rechnungslegung und Schadensersatz, weil nach seiner Behauptung beim Bau von Dampfüberhitzern auf deutschen Kriegsschiffen seine Erfindung benutzt worden sei. Das Landgericht I, Berlin, entsprach dem Feststellungs- und Unterlassungsanspruch, wies aber die Klage auf Rechnungslegung und Schadensersatz ab. Das Kammergericht erkannte im ganzen Umfange auf Abweisung der Klage

wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges. Das Reichsgericht trat dem Kammergericht bei, soweit die Klage sich auf Unterlassung erstreckte, und zwar aus dem Grunde, weil die Betätigung der obrigkeitlichen Gewalt wesentlich dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehöre, und es sich demgemäß nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handle. Ganz anders aber liege der Fall hinsichtlich der Entschädigungspflicht. Die Frage, ob dem Reichs- oder Staatsfiskus die Pflicht obliege, für Eingriffe in Patentrechte, die in Ausübung von Hoheitsrechten begangen werden, Entschädigungen zu leisten, muß schon im Hinblick auf das Patentgesetz selber bejaht werden. Durch den § 5 Absatz 2 P.G. ist der Grundsatz des Enteignungsrechts für das Gebiet des Patentrechts anerkannt, wobei allerdings nach dem Wortlaut der Eintritt des Anspruchs auf Wertersatz an eine Enteignungserklärung des Reichskanzlers geknüpft ist. Da eine solche Erklärung aus verschiedenen Gründen leicht unterbleiben kann, so liegt eine Lücke vor, die ausgefüllt werden muß. Das Reichsgericht ist der Meinung, daß die Erklärung des Reichskanzlers nicht als einzige Voraussetzung der Enteignung anerkannt werden darf. Auf den subjektiven Tatbestand komme es nicht an, sondern es bedürfe lediglich des Nachweises der Benutzung. Auch der § 35 P.G., wonach nur wissentliche oder grob fahrlässige Verletzung des Patentes zur Entschädigung verpflichtet, findet keine Anwendung, da die Enteignungserschädigung mit dem Gedanken an eine unerlaubte Handlung nichts gemein hat. Bemerkenswert ist, daß der § 5 Absatz 2 P.G. nicht etwa eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht mit der Aburteilung betraut hat, sondern ausdrücklich ausspricht, daß die angemessene Vergütung im Rechtsweg festgesetzt werden soll. (S. 119—122.)

#### 17. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 17./2. 1913.

Es handelte sich um die Frage, ob in der Herstellung von Teilen des geschützten Gebrauchsmusters im Inlande und deren Lieferung ins Ausland eine Verletzung des § 4 G.M.G. zu erblicken ist.

Das Reichsgericht gibt der Meinung Ausdruck, der alleinige Umstand, daß die Teile wegen der ihnen gegebenen Maße geeignet sind, bei dem geschützten Modell verwendet zu werden, und die Absicht, daß dies geschehen solle, reichen nicht aus, eine Verletzung des Modells zu begründen. Die Sachlage ist hier die gleiche wie bei den durch Patent geschützten Gegenständen, wobei es nur auf die objektive Beschaffenheit der Teile ankommt, nicht aber darauf, ob die an sich nicht geschützten Teile auch für andere Zwecke verwendbar sind. (S. 225.)

#### 18. Entscheidung des V. Strafsenats vom 24./1. 1913.

Die hier zu entscheidende Frage war, ob der Strafantrag von dem Berechtigten persönlich gestellt werden muß, oder ob die Stellung von einem Bevollmächtigten genügt, und ob auf dieses Vertretungsverhältnis die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Stellvertretung Anwendung finden. Das Reichsgericht erklärt zum ersten Teil, daß der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt werden kann, und fügt bezüglich des zweiten Teiles hinzu, daß auf dieses Vertretungsverhältnis die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Stellvertretung keine Anwendung finden. (S. 226 f.)

#### 19. Entscheidung des IV. Strafsenats vom 28./6. 1912.

Es handelte sich darum, ob in dem Strafverfahren wegen Patentanmaßung nach § 40 Ziffer 2 P.G. ein angeblich Geschädigter sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen kann. Nachdem der Angeklagte in erster Instanz freigesprochen war, und die Staatsanwaltschaft ihre Revision zurückgezogen hatte, stand nur noch die Revision des Nebenklägers zur Entscheidung. Es war zu prüfen, ob das neue Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hier in Betracht zu ziehen wäre. Die Frage wird vom Reichsgericht verneint, zumal weder in dem angefochtenen Urteil, noch von dem Nebenkläger, der die Patentberühmungen als Mitteilung über geschäftliche Verhältnisse hätte geltend machen können, eine dahin gehende Behauptung aufgestellt worden ist. (S. 157 f.)

#### 20. Entscheidung des IV. Strafsenats vom 4./7. 1913.

Hierbei fragte es sich, ob die Buße nur den Vermögensschaden oder auch die erlittene Unbill ausgleichen soll, und ob unter Umständen der vor Begehung einer strafbaren Handlung gestellte Strafantrag rechtswirksam ist. Das Landgericht hatte die Zuerkennung einer Buße an die Nebenklägerin abgelehnt mit der Begründung, der Angeklagte würde die patentierte Presse des Patentverletzten nicht bezogen haben, es handle sich um eine Patentverletzung von recht kurzer Dauer, und der Nachteil für die Patentinhaberin würde auch nicht irgendwie nennenswert sein. Das Reichsgericht trat dieser Auffassung nicht bei, da die Buße sowohl den Vermögensschaden als die erlittene Kränkung auszugleichen habe und nur versagt werden dürfe, wenn nach beiderlei Richtung kein Anlaß für sie vorliege, oder wenn überhaupt kein Schadenersatzanspruch bestände. Das Reichsgericht erkannte auch weiterhin an, daß schon vor Begehung einer strafbaren Handlung ein wirksamer Strafantrag gestellt werden könne; hierbei ist bemerkenswert, daß der IV. Strafsenat sich bis zu einem gewissen Grade in Gegensatz zu der Auffassung des III. und V. Senats setzt. Es bedurfte jedoch der Einholung der Entscheidung der vereinigten Strafsenate nicht, weil der Strafantrag nach Ansicht des IV. Strafsenats aufrecht erhalten bzw. wiederholt wurde zu einer Zeit, als das Patent bereits wissentlich vom Angeklagten verletzt worden war. (S. 158 f.)

#### 21. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 9./7. 1913.

Es handelte sich darum, ob bei dem Verfahren nach §§ 723 und 328 ZPO. nachzuprüfen ist, ob die vom ausländischen Richter als Entscheidungsgrund festgestellte Ungültigkeit eines Patentes mit Recht angenommen ist. Der Beklagte hatte als Inhaber zweier englischer Patente mit den Klägern in England einen Vertrag abgeschlossen, indem er sich verpflichtete, die Patente auf die Kläger zu übertragen, wobei er in der Übertragungsurkunde eine Gewähr für die Gültigkeit der Patente übernahm. Nachdem die Kläger erhebliche Summen gezahlt, verweigerten sie die Erfüllung des Vertrages, indem sie geltend machten, Bedingung des Vertrages sei die Gültigkeit der Patente gewesen. Die Patente seien aber gemäß der Entscheidung englischer Gerichte ungültig. Nachdem der Streit in England geschwettet hatte, erhoben die Kläger Klage in Deutschland, da der Beklagte in England kein Vermögen besaß. Von wesentlicher Bedeutung bei der Entscheidung der Frage ist der Umstand, daß die Kläger die Unterlagen für die Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Ziffer 5 ZPO.) nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht erbracht hatten, so daß die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch begründet sei, selbständig zu prüfen war. Diese Prüfung hatte sich jedoch nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht darauf zu erstrecken, ob die Patente gültig seien oder nicht, da die Urteile bezüglich dieses Punktes in England unter den Parteien nicht einmal anfechtbar seien, so daß eine Nachprüfung der Gültigkeit der englischen Patente durch einen deutschen Richter gegenstandslos geworden sei. Nach Ansicht des Reichsgerichts hat das Berufungsgericht jedoch gegen die §§ 723 und 328 ZPO. verstoßen, da es verpflichtet gewesen wäre, in einer selbständigen Nachprüfung der Gültigkeit nach englischem Recht einzutreten. Die Ungültigkeit der Patente war in den beiden englischen Urteilen nur als Entscheidungsgrund angesehen worden, nicht aber allgemein maßgeblich für England festgestellt. Einen weiteren Revisionsgrund erblickte das Reichsgericht dann auch darin, daß der Berufungsrichter die Frage der Erstattung der Prozeßkosten des englischen Prozesses zu Unrecht nach deutschem Recht geprüft hat. Auch diese Frage war zwar vom Berufungsrichter selbständig, jedoch nach englischem Rechte zu prüfen. (S. 298—300.)

#### 22. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 15./2. 1913.

Es fragte sich, ob die rechtskräftige Abweisung einer auf mangelnde Neuheit gestützten Löschungsklage gegenüber einer neuen, von den früheren Klägern angestellten, auf bisher nicht berücksichtigte Veröffentlichungen gestützten Klage, den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet. Die Klage war im Vorprozeß gestützt worden auf den Mangel der Neuheit im Sinne des § 1 Absatz 2 GMG.

Es hätten damals, ohne den Vorwurf der Klageänderung zu rechtfertigen, auch andere druckschriftliche Veröffentlichungen herangezogen werden können. Nachdem aber der Vorprozeß rechtskräftig entschieden war, handelte es sich nunmehr bei dem Vorbringen jener druckschriftlichen Veröffentlichungen um eine Identität des Klagegrundes, dem der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache gegenübersteht. Daran wird auch nichts geändert durch den vom Kammergericht angeführten Umstand, daß eine Löschungsklage von jedem beliebigen anderen auf jene neuerlich vorgebrachten druckschriftlichen Veröffentlichungen gestützt werden kann. (S. 247 f.)

23. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 17.3. 1913, betreffend die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes bei der Verletzungs- und Löschungsklage. (Siehe Näheres im Original, S. 310 f.)

(Fortsetzung folgt.)

## Über die Verbindungen des Calciums und Magnesiums mit höheren Fettsäuren.

Von JULIUS ZINK und RICHARD LIERE.

Aus dem staatlichen hygienischen Institut zu Bremen.  
Leitung: Obermedizinalrat Prof. Dr. Tjaden.

(Eingeg. 12.2. 1915.)

Vor einiger Zeit hat W. Haupt in der Zeitschr. f. angew. Chem. 27, I, 535 [1914] eine Arbeit: „Untersuchungen über Verbindungen des Calciums und Magnesiums mit höheren Fettsäuren“, veröffentlicht.

Haupt kommt zu dem Ergebnis, „daß Calciumchlorid auf die Entstehung unlöslicher Fettseifen erheblich stärker einwirkt als Magnesiumchlorid. Besonders wichtig sei hierbei die Tatsache, daß bereits geringe Mengen Natriumchlorid genügen, um die Magnesiumseife zu lösen. Wenn daher die Chlorkaliumfabriken mit dem Magnesiumchlorid eine geringe Menge Natriumchlorid in die Flüsse ableiten, so könnte von einer Schädigung der Seifenindustrie beim Gebrauch eines solchen Wassers kaum die Rede sein.“

Bei Durchsicht der Hauptischen Befunde fiel es uns sogleich auf, daß die angewandten Calcium- und Magnesiumsalze sich hinsichtlich ihres Bindungsvermögens gegenüber den höheren Fettsäuren so außerordentlich verschieden verhalten.

Nach den Hauptischen Untersuchungen machten 100,0 g Seifentrockensubstanz (Sapo medicatus) unlöslich:

6,08 g Mg in Form von Magnesiumchlorid angewendet, 1,25 g Ca in Form von Calciumchlorid angewendet, 8,58 g Ca in Form von Calciumbicarbonat angewendet.

Sapo medicatus D. A.-B. V ist eine alkalifreie, aus gleichen Teilen Schweineschmalz und Olivenöl bereitete Natriumseife. Das mittlere Molekulargewicht der Fettsäuren des Olivenöls und des Schweineschmalzes liegt sehr nahe der Zahl 280. Die Bildung der Calcium- und Magnesiumseifen erfolgt nach folgender Gleichung: 2 Mol. fettsaures Natron +  $MgCl_2$  [oder  $MgSO_4$ ,  $Mg(HCO_3)_2$ ] oder  $CaCl_2$ ,  $CaSO_4$ ,  $Ca(HCO_3)_2$ ] = fettsaures Mg bzw. Ca + 2 NaCl (bzw. das der angewandten Verbindung entsprechende Natriumsalz).

Es folgt daraus, daß gleiche Mengen Magnesium oder Calcium durch eine bestimmte Menge Seife unlöslich gemacht werden, daß es also auf die Anionen, mit denen Calcium oder Magnesium verbunden sind, eigentlich nicht ankommen sollte.

Dieses geht auch aus der Bestimmung der Härte des Wassers mittels Seifenlösung hervor. Zink und Hollandt<sup>1)</sup> erhielten nämlich bei der Titerstellung mit der Blacherischen Palmitinseifenlösung mit den verschiedenen Calcium- und Magnesiumsalzen stets übereinstimmende Werte.

Berechnet man unter Annahme eines Fettsäurenmolekulargewichts von 280 die Anzahl Gramme Magnesium und Calcium, die theoretisch als Seifen ausgeschieden werden können, so ergibt sich, daß 100 g Natriumseife (Molekulargewicht 302) 4,026 g Magnesium oder 6,634 g Calcium unlöslich machen können oder 100 g Magnesium kön-

nen 2484,0 g dieser Natriumseife und 100 g Calcium 1507 g dieser Natriumseife in die Calcium- bzw. Magnesiumseife überführen. Die Hauptischen Untersuchungen ergaben dagegen ein wesentlich anderes Resultat.

Wir nahmen daher Veranlassung, die vorliegenden Fragen einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Bei Ausführung unserer Versuche hielten wir uns im allgemeinen an die Hauptische Arbeitsweise, haben uns jedoch hinsichtlich der Mengenverhältnisse im Interesse der größeren Genauigkeit kleine Änderungen erlaubt. Da ferner die Lösungen der fettsauren Alkaliseifen bei Zimmertemperatur mitunter stark trübe waren, so nahmen wir die Fällung zeitweilig auch in der Wärme vor. Beim Arbeiten mit den Bicarbonaten des Calciums und Magnesiums haben wir selbstverständlich die Lösungen nicht aufgekocht, sondern die Umsetzungen möglichst bei Zimmertemperatur vorgenommen, um einer Zersetzung der Bicarbonate vorzubeugen. Unsere Befunde mit Sapo medicatus ergaben folgendes:

Tabelle 1.

100 g Seifentrockensubstanz machen unlöslich:

Gramm Mg bzw. Ca		Angewandt in Form von
Kalt gefällt	Kalt gefällt und aufgekocht	
5,98	—	$Ca(HCO_3)_2$
5,88	6,05	$CaCl_2$
6,26	6,11	$CaSO_4$
3,71		$Mg(HCO_3)_2$
3,45	3,61	$MgCl_2$
3,68	3,78	$MgSO_4$
6,00 <sup>2)</sup>	—	$CaCl_2 + MgSO_4$

Die erhaltenen Werte stimmen annähernd mit den aus der chemischen Umsetzung berechneten überein. Sie weichen jedoch erheblich von den Hauptischen Befunden ab, die theoretisch ganz unmöglich erscheinen.

Für die Prüfung der fettsauren Salze im besonderen verwendeten wir durchweg die Kahlbaumschen Präparate von verschiedener Reinheit. Die Ausführung geschah folgendermaßen:

0,5 g Seife wurden in 100 ccm Wasser gelöst und nach eventueller Zugabe von Natriumchlorid in die siedend heiße Flüssigkeit eine Magnesiumchlorid- oder Calciumchloridlösung hineingegeben, die Fällung 10 Minuten im Sieden erhalten und entweder heiß bei etwa 70° oder nach dem Erkalten filtriert. Durch Nachwaschen mit Wasser von Zimmertemperatur wurde das Volumen der Lösung auf 250 ccm gebracht, und das Calcium als Oxyd, das Magnesium als Pyrophosphat gewogen. Über die erhaltenen Werte geben die Tabellen 2, 3 und 4 Aufschluß. Wir haben die Analysenbefunde mit angegeben, um die Nachrechnung zu ermöglichen.

Auch diese Befunde decken sich mit den eingangs erwähnten mit Sapo medicatus erhaltenen Ergebnissen vollkommen. Gegenüber den Hauptischen Angaben zeigen sich jedoch wiederum erhebliche Unterschiede, wie aus der Gegenüberstellung der beiden Werte ersichtlich ist.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die in den Tabellen 1—6 angegebenen Prozentzahlen nur relative und keine absoluten sind, da wir weder eine Reinheits- noch eine Gehaltsbestimmung der Sapo medicatus und der Kahlbaumschen Präparate ausgeführt haben. Die auf Fettsäuren umgerechneten Werte werden wir in einer zweiten Arbeit bringen.

Der Zusatz von Natriumchlorid in geringer Menge beeinflußte bei den in den Tabellen 2, 3 und 4 angegebenen Versuchen die Resultate nicht wesentlich. Dagegen war bei den von uns gesondert ausgeführten Löslichkeitsversuchen mit den Calcium- und Magnesiumseifen der Palmitin-Olein- und Stearinäure (deren Zusammensetzung aus Tabelle 7 ersichtlich ist) die lösende Wirkung des Natriumchlorids deutlich zu erkennen, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt.

<sup>2)</sup> Magnesiumseife wurde nicht abgeschieden, da  $CaCl_2$  im Überschuss vorhanden war.

<sup>1)</sup> Angew. Chem. 27, I, 437 [1914].

Tabelle 2.

Bezeichnung	In lufttrockener Substanz										In Trockensubstanz										Verdauliche Nährwert-einheiten für 1 kg luft-trockene Substanz										Literaturstelle					
	Wasser					Gesamt-N-Subst.					Fett-Aetherextrakt					Kohlenhydrate aus Differenz					Rohfaser					Mineralstoffe					N-Substanz					
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%			
Wöppchenbrot . . . . .	4,77	10,27	6,41	32,28	2,04	2,23	483	177	291	951	19,29	12,04	60,64	3,84	4,19	907	332	546	1785	J. König, Chemie d. menschl. Genussm. Bd. II. S. 525. Springer, Berlin 1904.																
Blutwurst, bessere Sorte	49,93	11,81	11,48	25,09	—	1,69	555	317	226	1098	23,59	22,90	50,11	—	3,37	1108	632	451	2191																	
Blutwurst, schlechtere Sorte . . . . .	63,61	9,93	8,87	15,83	—	1,76	467	245	142	854	27,29	24,37	43,49	—	4,83	1282	673	391	2346	J. König, ebenda S. 878.																
Erbswurst, deutsche . . . . .	7,07	16,36	34,00	32,29	—	9,48	769	938	307	2014	17,60	36,59	34,74	—	10,20	827	1009	330	2166																	
Roggenbrot, feineres . . . . .	39,70	6,43	1,14	50,44	0,80	1,49	235	21	484	740	10,67	1,89	83,65	1,33	2,47	389	34	803	1226																	
Weizen - Roggenbrot . . . . .	38,46	7,47	0,30	51,78	0,58	1,41	247	5	471	723	12,13	0,48	84,14	0,94	2,29	400	8	766	1174																	
Kommissbrot (15% Kleie-auszug) . . . . .	38,88	6,04	0,40	51,56	1,55	1,57	161	7	464	632	9,88	0,65	84,36	2,54	2,57	296	11	759	1066																	
Pumpernickel . . . . .	42,22	7,16	1,30	46,44	1,48	1,40	215	21	418	654	1,39	2,25	80,37	2,56	2,42	372	37	563	972																	
Armee - Fleischzwieback	10,80	14,47	4,51	65,94	1,24	3,04	629	115	646	1390	16,22	5,09	73,92	1,39	3,41	706	130	724	1560	J. König, ebenda S. 883.																
Armee - Fleischzwieback	5,81	23,05	8,14	60,17	0,64	2,19	1003	207	590	1800	24,47	8,64	63,88	0,68	2,32	1064	220	626	1910	J. König, ebenda S. 731.																
Emmenthaler Käse . . . . .	34,38	29,49	29,75	1,46	—	4,92	1401	803	14	2218	45,03	45,35	2,22	—	7,49	2139	1224	22	3385																	

mit etwas Salz und Hefe, angemacht mit 2 Teilen Wasser und 1 Teil Blut von irgendeinem Haustier; die Analysenzahlen sind folgende:

9,58% stickstoffhaltige Nährstoffe,  
73,55% stickstofffreie Nährstoffe,  
2,50% unlösliche Pflanzenfaser,  
2,57% Mineralstoffe,  
11,80% Wasser.

Das Paltbröd hat nach v. B i b r a 9 Zoll (etwa 23 cm) im Durchmesser, reichlich  $\frac{3}{2}$  Zoll (etwa 1 cm) Stärke, es wird mit Wasser gekocht und mit einer Milchsauce übergossen einige Male in der Woche als Abendessen dem Geisinde gegeben, welches diese Speise sehr liebt.

G. Röder<sup>12)</sup> weist in einer kurzen Notiz darauf hin, daß in Neapel zur Fastnachtszeit bei allen Konditoren als Nationalleckerbissen eine Mischung von Schweineblut mit Schokolade unter dem Namen „Sanguinaccio“ verkauft und namentlich von der Damenwelt mit größtem Vergnügen und in großen Mengen verspeist wird.

Inzwischen teilt U. v. Reden<sup>13)</sup> mit, daß die Frage der Verwendung von Blut als Nahrungs- oder Futtermittel für die Stadt Straßburg i. E. in nachahmenswerter Weise dadurch gelöst sei, daß das sonst an Düngerfabriken abgegebene Blut getrocknet wird. In trocknem Zustand bildet Blut eine Dauerware und kann zu beliebigen Zwecken als Zusatz zu Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet werden.

[A. 44.]

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1913.

Zusammengestellt von

HANS TH. BUCHERER.

(Fortsetzung von S. 229.)

### 24. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 4./12. 1912.

Es handelte sich hier um die Frage, ob in der Lizenznahme ein Verzicht auf das Recht zur Erhebung der Nichtigkeitsklage zu erblicken ist. Der Berufungskläger hatte gestellt gemacht, die Nichtigkeitsklägerin habe auf das Recht zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage durch den Erwerb

<sup>12)</sup> Chem.-Ztg. 39, 266 [1915].

<sup>13)</sup> Chem.-Ztg. 39, 320 [1915].

einer Lizenz stillschweigend verzichtet. Das Reichsgericht tritt dieser mehrfach auch in der Literatur vertretenen Auffassung entgegen, was nicht ausschließe, daß in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen aus dem Abschluß eines Lizenzvertrages gefolgt werden könne, der Lizenznehmer habe nach den Grundsätzen von Treue und Glauben stillschweigend auf das Anfechtungsrecht verzichtet. (S. 158.)

### 25. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 11./1. 1913.

Hierbei handelte es sich um die Frage: Inwieweit steht die Rechtskraft einer im Nichtigkeitsverfahren ergangenen Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Änderung der Fassung von Patentansprüchen abgelehnt worden ist, einer späteren Nichtigkeitsklage desselben Klägers auf Vernichtung dieser Patentansprüche entgegen? In einem früheren Nichtigkeitsstreite hatte das Patentamt den Anspruch 1 vernichtet, was vom Reichsgericht bestätigt wurde. Dagegen hatte das Patentamt die Ansprüche 4 und 5 entgegen dem Antrage unverändert gelassen, während nunmehr die Klägerin diese beiden Ansprüche für nichtig erklärt wissen wollte, weil der Gegenstand der Ansprüche wegen mangelnder Neuheit nicht patentfähig gewesen sei. Das Patentamt lehnte den Antrag ab. Das Reichsgericht gelangte zu der Überzeugung, daß der im Vorprozeß gestellte Antrag auf Änderung der Patentansprüche 4 und 5 im Falle seiner Billigung zur Vernichtung des wesentlichsten Teiles jener Ansprüche geführt hätte. Es ergab sich daraus die Frage, inwieweit die Rechtskraft des früheren Urteiles dem gegenwärtigen Antrage entgegensteht. Nach Ansicht des Reichsgerichts konnte es zweifelhaft sein, ob in einer ganz bestimmten Richtung in eine sachliche Prüfung über die Rechtsbeständigkeit des angefochtenen Patentes einzutreten sei, auf Grund deren sich übrigens das Patentamt im Vorprozeß zu einer Zurückweisung der Klage entschlossen hatte; jedoch gelangte das Reichsgericht zu dem Ergebnis, daß der Antrag allein schon aus Rechtsgründen in vollem Umfange abgelehnt werden mußte. Die Klägerin hatte unterlassen, irgendwelche besonderen Gründe für die Wiederholung ihrer Klage anzuführen, sondern hatte lediglich einen unbegründeten Antrag auf gänzliche Vernichtung der beiden Patentansprüche gestellt, ohne einen Eventualantrag auf Teilvernichtung, die auszusprechen bei dieser Sachlage unzulässig war. Demgemäß wurde das Urteil des Patentamts, wenn auch aus anderen Gründen, bestätigt. (S. 203 f.)

### 26. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 22./1. 1913.

„Verstoßt ein Lizenzvertrag wider die guten Sitten, wenn die Gewinn- und Ver-

lustaussichten auf Kosten des wirtschaftlich schwachen Lizenznehmers höchst ungleich zugunsten des in günstigerer Vermögenslage befindlichen Patentinhabers verteilt sind?" Der Vertreter des Beklagten focht den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an, während der Kläger auf Feststellung klagte, daß der Vertrag zu Recht bestehe. Das Landgericht hatte nach dem Klageantrage erkannt, während das Oberlandesgericht Stuttgart die Klage abwies und die gesamten Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auferlegte. Das Reichsgericht weist demgegenüber darauf hin, es liege in der Natur eines jeden Patentverwertungsvertrages, daß, wer das Recht zur Ausnutzung des Patentes erwirbt, mit der Gefahr des Mißerfolges zu rechnen habe, ohne daß dadurch jenen Verwertungsverträgen der Stempel der Sittenwidrigkeit aufgedrückt werde; auch dann nicht, wenn der Lizenznehmer wirtschaftlich schwach ist und sich der Gefahr des Zusammenbruches ausgesetzt. Allerdings komme gemäß § 138 Absatz 2 BGB. in Betracht, ob ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliege, und ob der Kläger die Unerfahrenheit des Beklagten zu seinem Vorteil ausgebeutet habe. An einer solchen Feststellung aber fehle es hier, so daß das Berufungsgericht, dessen Entscheidung aufzuheben war, sich erneut mit der Prüfung dieser Frage zu befassen habe. (S. 276—278.)

27. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 27./7. 1913, betreffend die Bedeutung des öffentlichen Interesses als Voraussetzung der Zwangslizenz.

Das Patentamt hatte dem Antrag auf Erteilung der Zwangslizenz stattgegeben unter der Voraussetzung, daß das jüngere Patent gegenüber dem älteren einen wesentlichen gewerblichen Fortschritt enthalte, und somit ein öffentliches Interesse an der Gewährung einer Zwangslizenz vorliege. Inzwischen aber ist das jüngere Patent des Klägers vernichtet und dadurch die obengenannte Voraussetzung hinfällig geworden, so daß die Beklagte selbst in der Lage wäre, die angebliche Erfindung des Klägers zu benutzen, falls sie darin einen Vorteil erblickte. Das Reichsgericht beschäftigt sich in seinen Entscheidungsgründen noch weiterhin ausführlich mit der Entstehungsgeschichte des § 11 PG., betreffend die Zwangslizenz, in seiner alten und neuen Fassung. Es gelangt dabei zur Ansicht, daß es noch nicht dem öffentlichen Interesse widerspreche, wenn der Patentinhaber eine tatsächliche Monopolstellung einnehme, sofern er nicht das allgemeine Wohl schädige, indem er die ihm verliehenen ausschließlichen Rechte dazu mißbraucht, die Erfindung der Allgemeinheit vorzuenthalten oder nur in unzureichendem Maße zugängig macht, oder falls er sich weigert, Lizzenzen zu erteilen, wenn es sich um die Ausübung einer bahnbrechenden Erfindung handelt, die für den Bestand ganzer Industriezweige von Bedeutung ist. Aus allen den obengenannten Gründen war die Entscheidung des Patentamts aufzuheben und die Klage abzuweisen. (S. 300—302.)

28. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 17./9. 1913.

Hierbei handelte es sich um den Unterschied zwischen einer ausschließlichen und einer gewöhnlichen Lizenz und um die Frage, ob der gewöhnliche Lizenznehmer gegenüber Patentverletzern ein eigenes Klagerecht besitzt. Die beiden Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht befugt sei, ihren Anspruch im Prozeßwege gegen die Beklagte zu verfolgen. Nachdem das Reichsgericht sich neuerdings dahin ausgesprochen hatte, daß der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zur selbständigen Geltendmachung seines Benutzungsrechts ermächtigt sei, versuchte die Klägerin in der Revision geltend zu machen, daß sie zwar nicht im wörtlichen, wohl aber im wirtschaftlichen Sinne als ausschließliche Lizenzträgerin anzusehen sei. Dieser Standpunkt wurde vom Reichsgericht nicht anerkannt, da aus allen vorhandenen Merkmalen zu ersehen sei, daß es sich nicht um eine ausschließliche Lizenz handle. Aus praktischen Gründen habe man dem Inhaber der ausschließlichen Lizenz ein Klagerecht zuerkannt, während es zu Verwirrungen führen

würde, wenn auch einer Vielheit von Inhabern einer gewöhnlichen Lizenz eine Klagebefugnis eingeräumt würde. Dieses Recht müsse in einer Hand vereinigt bleiben; auch liege hinsichtlich des angeblichen Patentverletzers ein berechtigtes Interesse vor, daß er nicht von mehreren Inhabern einer gewöhnlichen Lizenz mit Unterlassungs- oder Entschädigungsklagen überzogen werde. (S. 324—326.)

29. Entscheidung des I. Strafsenats vom 19./12. 1912.

Es handelte sich hierbei um die Benutzung eines für pharmazeutische Präparate eingetragenen Wortzeichens (Pantopon) als Beschaffenheitsangabe für die aus ihnen hergestellten Arzneien. Die Wortzeicheninhaberin hatte dem Angeklagten verboten, die von ihm hergestellten Ampullen mit ihrem Warenzeichen zu versehen, obgleich es ihm freistehe, sich des pharmazeutischen Präparates selbst zur Herstellung von Lösungen usw. zu bedienen. Der Angeklagte, der sich um das Verbot nicht kümmerte, wurde nach § 14 des Warenzeichengesetzes verurteilt. Der Angeklagte mache geltend, das Wortzeichen sei für das Pulver, nicht aber für die aus ihm zubereitete Arzneilösung eingetragen. Obwohl das Reichsgericht diesen Einwand nicht anerkannte, hob es dennoch das Urteil auf, da der Zeicheninhaber nach § 13 des Warenzeichengesetzes niemand verbieten könne, auf seinen Waren Angaben über Art der Herstellung, Beschaffenheit, Mengen und Gewichtsbezeichnungen der Waren anzubringen. Da der Arzt Pantopon verordnet hatte, so war nach Ansicht des Reichsgerichts nicht ersichtlich, wie anders der Angeklagte auf das Rezept Bezug nehmen konnte, ohne dessen Worte wiederzugeben. (S. 53 f.)

30. Entscheidung des II. Zivilsenats vom 15./10. 1912.

Hierbei stellt das Reichsgericht Grundsätze auf über die Verwechslungsfähigkeit zweier Wortzeichen, in vorliegendem Fall H a w a n t i und A d e l a n t e. Das Reichsgericht schließt sich der Ansicht des Berufungsgerichts an, wonach für die Frage der Verletzung eines eingetragenen Wortzeichens nicht nur der Klang der Wörter in Betracht komme. Bestimmend für die Verwechslungsfähigkeit sei auch der Gesamteindruck der Zeichen, sowie ferner der Sinn der Worte, was in einer früheren Entscheidung (betreffend Mohrengarn und Negergarn) schon zum Ausdruck gebracht worden sei. (S. 164.)

31. Entscheidung des II. Zivilsenats vom 22./11. 1912.

„Inwiefern dürfen, bei Verordnungen von Arzneimitteln mit zeichenrechtlich geschütztem Namen, Krankenkassen sich von Kassenärzten einen Revers über die Abgabe von Ersatzpräparaten aussstellen lassen?“ Mit einem Verzeichnis wortgeschützter Präparate, denen eine Reihe von Präparaten unter dem wissenschaftlichen Namen gegenübergestellt wurden, erhielten die Apotheker die Anweisung, statt der ersten die letzteren abzugeben, wenn nicht der Arzt durch besondere Zeichen das wortgeschützte Präparat verschreibe. Dagegen solle auf der Gebrauchsanweisung der geschützte Name nicht verwendet werden, wenn das Ersatzpräparat verordnet und abgegeben worden sei. Gleichzeitig ließen sich die Beklagten einen Revers von den Kassenärzten aussstellen, der sich auf die Verordnung von Arzneimitteln mit geschützten Namen bezog. Der Kläger, dem das Wortzeichen Pyrenol geschützt war, behauptete, das in der Arzneiverordnung angegebene Ersatzmittel sei minderwertig, und die Handlungsweise der Beklagten verstöße gegen das Bürgerliche Gesetzbuch und gegen das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb. Das Landgericht wies die Klage ab, ebenso das Oberlandesgericht die Berufung, während das Reichsgericht die Revision wenigstens zum Teil als begründet anerkannte, indem es das Verhalten der Beklagten, im Gegensatz zum Berufungsgericht, als gegen die guten Sitten verstörend und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 826 BGB. (illoyale Handlung durch vorsätzliche Schadenszufügung) erfüllend bezeichnete. Das von den Beklagten vertretene Interesse der Krankenkassen erfordere nicht, das Ersatzmittel im Rezept als Pyrenol zu

bezeichnen, und es sei nicht ersichtlich, was den den Kläger schädigenden Mißbrauch der Bezeichnung seines Heilmittels zu rechtfertigen vermöchte. (S. 250—255.)

### 32. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 10./6. 1913.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine ähnliche Frage wie in der voraufgehenden Entscheidung. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, entgegen dem § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen bestimmte Rezepte mit geschützten Warenzeichen versehen zu haben, obwohl die Angeklagten wußten, daß statt der durch die Warenzeichen geschützten Originalpräparate die entsprechenden Ersatzpräparate in der Apotheke zur Abgabe gelangen sollten. Zugunsten der angeklagten Ärzte wies das Gericht darauf hin, daß diese nicht in einem wirtschaftlichen Kampf mit den Zeicheninhabern ständen, der sie zur Ausnutzung der geschützten Wortzeichen hätte veranlassen können. Es fehle somit der Nachweis dafür, daß die Angeklagten den Schein erweckt hätten, als seien sie Inhaber des Zeichens und führen zeichengeschützte Waren; ferner richteten sich gemäß § 1 WG. die Strafbestimmungen augenscheinlich nur gegen den, der selbst Waren unter falscher Bezeichnung vertreibt, ankündigt usw.; auch würde es eine Überspannung des Gesetzes bedeuten, wenn man die Bestellung einer Ware in einem Geschäftsbriefe unter einem falschen Namen als Verletzung des Warenzeichens ansehen wolle. Demgemäß wurde die Revision gegen das freisprechende Urteil verworfen. (S. 316 f.)

### 33. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 19./3. 1913.

In welchem Zeitpunkte ist eine Zahlung unter Benutzung des Girokontos als bewirkt anzusehen? Im Laufe des Prozesses hatte der Präsident des beschließenden Senats beiden Parteien eine Frist bestimmt für den Nachweis der Zahlung der Gebührenvorschüsse. Nach Ansicht des Gerichts hatte der Kläger jedoch den ihm auferlegten Vorschuß nicht rechtzeitig gezahlt. Denn die Revision gilt als nicht in gesetzlicher Form begründet, wenn der Nachweis der Zahlung nicht vor Ablauf der Frist erbracht wird; sie war demnach als unzulässig zu verwerfen. Im vorliegenden Falle hatte sich der Kläger bei der Überweisung des Girokontos bedient. Nach den geltenden Bestimmungen besitzt aber erst die Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers rechtsbegründende Wirkung, und nur sie kann als Ersatz der Zahlung gelten. Tatsächlich erfolgte die Gutschrift aber erst nach Ablauf der dem Kläger für die Entrichtung des Gebührenvorschusses gesetzten Frist. Sie hat also als verspätet zu gelten, obwohl die Zahlung des Betrages noch innerhalb der Frist bei einer Reichsbankstelle bewirkt wurde, und die Gerichtsschreiberei des ersten Zivilsenats des Reichsgerichts davon benachrichtigt worden war; denn erst durch die Gutschrift auf dem Reichsbank-Girokonto der Oberpostkasse zu Leipzig erlangte die Reichskasse die Verfügung über den Betrag. (S. 267 f.)

## b) Oberlandesgerichte.

### 1. Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, II. Zivilsenat vom 13./11. 1908.

Die Klägerin war Inhaberin eines Patentes betreffend ein Verfahren zur Erzeugung eines gleichmäßigen Seiden glanzes auf Geweben, während die Beklagte Lizenzinhaberin eines anderen Patentes war. Die Klägerin machte geltend, die Beklagte erziele mit gleichen Mitteln dasselbe Ergebnis und verletze dadurch ihr Patent. Beklagte wandte dagegen ein, daß das Kennzeichen des klägerischen Verfahrens, die verfeinerten Rillen, von ihr nicht angewendet würden, auch sei der Effekt ein anderer, nämlich der der Taftseite im Gegensatz zu dem der Atlassseite. In dieser Streitsache hatte das Kaiserliche Patentamt ein Obergutachten abgegeben zugunsten der Auffassung der Klägerin betreffs der Abhängigkeit des Verfahrens der Beklagten. Der

Vorderrichter hatte sich bezüglich der Gleichartigkeit der Mittel dem Gutachten nicht angeschlossen, aber dennoch das Vorliegen der Abhängigkeit angenommen, wegen Mitbenutzung einer Idee des klägerischen Verfahrens; jedoch wurde der Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht abgewiesen. Das Oberlandesgericht wies die Befreiung der Beklagten zurück, indem es sich in vollem Umfange dem Gutachten des Patentamtes anschloß und feststellte, daß der Patentschutz sich keineswegs auf die Anwendung der Rillen beschränke, wie sich aus der ursprünglichen Form des Patentanspruchs ergebe. Die im Nichtigkeitsverfahren bewirkte Änderung des Anspruches sollte nicht der Beschränkung, sondern der Verdeutlichung dienen. Das Problem der Herstellung eines gleichmäßigen, im Gegensatz zum unterbrochenen, Seidenglanze sei zum erstenmal durch das klägerische Patent gelöst worden; allerdings liege in dem von der Beklagten benutzten Verfahren eine Verbesserung. Das von der Beklagten erfundene Verfahren und der so erzeugte Glanz sei deshalb zwar technologisch ein andersartiger, aber dennoch, worauf es für die Frage nach der Patentverletzung allein ankomme, patentrechtlich äquivalent. (S. 39—42.)

### 2. Entscheidung des Kammergerichts, XII. Zivilsenat, vom 23./11. 1912.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um den Wider ruf des einem Patentagenten erteilten Auftrages wegen arglistiger Täuschung. Die Klage des Patentagenten wurde in beiden Instanzen abgewiesen. (S. 229—232.)

### 3. Entscheidung des Obersten Bayrischen Landgerichts, Strafsenat, vom 17./10. 1911.

Für die Herkunftsbezeichnung des Weines ist der Ort der Traubengewinnung, nicht der Ursprungsort der Rebstocke, maßgebend. (S. 255 f.)

### 4. Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden, III. Zivilsenat, vom 7./4. 1911.

Diese Entscheidung betrifft die Schadensersatzpflicht bei leichtfertiger Beschuldigung einer Gebrauchsmuster verletzung. Nach Ansicht des Gerichts hatte der Beklagte die Klägerin durch sein Vorgehen in ihrem Rechte auf ungestörten Gewerbebetrieb verletzt, und zwar erblickte das Gericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles in der Handlungsweise des Beklagten einen Verstoß gegen die guten Sitten. Es wurde anerkannt, daß in den Rahmen des von der Klägerin geltend zu machenden Schadens auch die Kosten für den Anwalt und Patent anwalt hineinfallen, da die Klägerin um ihrer Sicherheit willen sich jener Hilfe bedienen mußte. (S. 282—284.)

### 5. Entscheidung desselben Oberlandesgerichts, III. Zivilsenat, vom 19./3. 1913.

Es handelte sich um die Frage, ob ein vertragsmäßiger Verzicht auf das Recht zur Erhebung der Lösungsklage des § 6, Gebrauchsmustergesetz, zulässig ist. Zwar wird die Ansicht vertreten, daß, wegen des Interesses der Allgemeinheit, auf das Recht zur Erhebung der Lösungsklage nicht verzichtet werden dürfe, und in einzelnen Fällen kann ein solcher Verzicht schon wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam sein. Dennoch gelangte im vorliegenden Falle das Gericht zu der Auffassung, daß ein solcher Verzicht zulässig ist, wobei es gleichzeitig auf den Unterschied bezüglich eines Verzichtes auf die Patent nichtigkeitsklage hinwies. (S. 329.)

### 6. Entscheidung desselben Senats vom 30./4. 1913.

Wenn und insoweit der behauptete Erfindungsgedanke nicht offenbart ist, entsteht kein Gebrauchsmusterschutz. (S. 246—248\*<sup>2</sup>.) (Fortsetzung folgt.)

<sup>2</sup>) Die Seitenzahlen mit einem \* beziehen sich auf den Jahrgang 1913 der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“.

gestellt, zwei Musterkarten, eine mit, eine ohne Indigo-grundierung.

**Graues Manteltuch**, hergestellt aus Anthracenchromblau FM, ferner Färbungen für Militärtuchersatzstoffe, nach der neuen Vorschrift, 8 Färbungen auf Kammzug und 4 auf Garn.

**Militärgraue Nuancen auf Halbwollstoff**, 8 Färbungen.

**Schwarze Färbungen auf verschiedenen Stoffen**, 12 Färbungen, meist auf gemischten Stoffen, nebst genauen Vorschriften.

**Zeitgemäße Töne auf Damentuch**, zehn Färbungen in grauen, blaugrauen und grünlichgrauen Tönen.

#### G. Dörr & Co.

**Triatolfarben auf Baumwolltüll mit Viscoseseide**, 56 Muster, nach einem neuen patentierten Verfahren einbadig mit „organischem Beizsalz“ gefärbt. Ferner auf demselben Verfahren beruhend: **Triatolfarben auf Halbseide**, 24 Muster, auf Halbwolle, 12 Muster, und auf Halbwollstoff mit Kunstseide, 50 Muster.

#### Chemische Fabrik Griesheim-Elektron.

**Oxysäureblau 4B**, ein neuer saurer Wollfarbstoff, der Baumwolle und Viscoseseide weiß läßt.

#### Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

**Feldgräue Farbtöne für Halsbinden und Futterstoffe**, 10 Färbungen, teils mit direkten, teils mit Schwefelfarbstoffen hergestellt.

**Katigenfarben auf Baumwollstück**, ein Musterbuch mit 206 Färbungen.

**Algolfarben**, ein prachtvolles Musterbuch mit eingehender Beschreibung der Färbeverfahren und einer Färbetabelle. Zuerst werden Algol- und Leukolfarben in je drei Schattierungen auf mercerisiertem Baumwollgarn vorgeführt, dann 29 Mischtöne, 28 Färbungen auf Stickseide, dann 63 auf Glanzstoff. Den zweiten Teil des Buches bilden 190 Muster aus der Praxis mit genauen Vorschriften aus allen in Betracht kommenden Zweigen der Garn- und Stückfärberei und der Zeugdruckerei. Dieser Teil erscheint deshalb von besonderem Interesse, weil er viele Muster enthält, die auch auf der leider durch den Krieg unterbrochenen Ausstellung des Deutschen Werkbundes in Köln zu sehen waren.

**Sulfon-, Benzidin- und Beizenfarbstoffe auf Wollgarn**, II, ein Buch mit 289 Mustern und Rezepten.

**Melangen**, 20 Grundfärbungen, lauter Chromfärbungen, dazu 48 hieraus hergestellte Mischungen.

**Moderne lichtechte Brauntöne auf Damensstoff**, 8 Färbungen.

#### Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning.

**Chinolingelb H extra konz.**, eine neue Marke, die in Färbungen auf Wolle und Seide und in drei Druckmustern vorgeführt wird.

**Halbwollfarben für Kleiderfärberei**, zehn Muster.

**Färbungen auf Halbwolle für leichte Walken**, 40 Färbungen.

**Feldgrau-Modenfarben auf Damensstoffen**, zwei Musterkarten mit 22 Färbungen auf Halbwolle und Wolle.

#### Farbwerk Mühlheim.

**Pyrolfeldgrau L und LG** sind neue Schwefelfarbstoffe der Firma, die in drei Musterkarten Feldgrau, Normalgrau und Braun auf loser Baumwolle, Garn und Stücke mit Pyrolfarben gefärbt in 22 Mustern vorgeführt werden.

Es sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß wohl die Zeit gelegen ist, um mit einer Anzahl von Fremdwörtern auch

auf dem Färbereigebiet aufzuräumen. Statt Nuance kann man gut Farbton oder Ton sagen; daß, wie oben gezeigt, die A.-G. für Anilinfabrikation statt „Vigoureuxdruck“, „Kammzugdruck“ sagt, ist gewiß eine gute und vollständig deckende Übersetzung. Vielleicht gelingt es auch, die Wörter „Mélange“ und „Egalisieren“ zu ersetzen. [A. 48.]

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1913.

Zusammengestellt von

HANS TH. BUCHERER.

(Fortsetzung von S. 240.)

### c) Landgerichte.

1. Entscheidung des Landgerichts Leipzig, XII. Zivilsenat, vom 12/12. 1911.

Die Entscheidung behandelt grundsätzlich überaus wichtige Fragen: 1) die Bedeutung des Patentanspruchs für den Schutzmfang des Patentschutzes und 2) die Zuständigkeit des Patentamts und der Gerichte. Das Gericht stellt fest, daß man bei der Bewertung des „Standes der Technik“ in letzter Zeit vielfach zu weit gegangen ist, indem man die anderen Auslegungsmittel zurücktreten ließ, derart, daß vielfach überhaupt für die Feststellung des Schutzbereiches nur der Stand der Technik maßgebend sein sollte. Das Gericht weist mit Recht darauf hin, daß bei einer derartigen Auslegung das ganze vor dem Patentamt sich abspielende Prüfungsverfahren fast ohne Bedeutung und die Formulierung eines Patentanspruchs überflüssig ist, ein Vorgehen, das, wie aber das Gericht betont, offensichtlich dem Gesetze widerspricht. Der Stand der Technik hat nur als Auslegungsmittel im Rahmen des Patentanspruchs, nicht aber im Widerspruch zu ihm, maßgebliche Bedeutung. Nach dem deutschen Patentgesetz wird der aus § 2 sich ergebende Grundsatz betreffs der durch die Neuheit bedingten Patentfähigkeit durchbrochen dadurch, daß die Patenterteilung ein Rechtschaffender, nicht nur ein Recht-deklarierender Akt ist. Entscheidend ist von der Patenterteilungsurkunde, in der die Rechtschöpfung ihren Ausdruck findet, gemäß § 20 PG. der Patentanspruch, der, im Gegensatz zur Auffassung von I say, nicht nur den Gegenstand der Erfindung kennzeichnet, sondern auch für den Schutzbereich des Patentes maßgebend ist gemäß der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9/2. 1910. Allerdings kann der Patentanspruch den Schutzmfang vielfach noch nicht genau abgrenzen, so daß die noch fehlenden Grenzen gegebenenfalls nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung zu bestimmen sind. Es kann daher möglicherweise der Patentanspruch eine weitere Einschränkung des Schutzmanganges verhindern, während die übrige Patentschrift und die Erteilungssakten nicht die gleiche Bedeutung besitzen. Zu ungünsten des Patentinhabers kann sich dies übrigens auch in der Weise äußern, daß nur der Patentanspruch gegenüber dem sonstigen Inhalt der Beschreibung einschränkend wirkt, während er, wie das Gericht betont, andererseits in vielen Fällen bestimmt ist dafür, ob die ausdehnende Auslegung des Patentanspruchs mehr oder weniger weit zu gehen hat unter Berücksichtigung der Lehre von der Äquivalenz der Mittel. Letzteren Begriff bezeichnet das Gericht als relativ, da es wesentlich davon abhängt, ob das Patent die Bedeutung einer Ersterfindung hat oder nicht. Was die ausdehnende Auslegung des Patents anbelangt, so ist ihr eine engere Fassung des Patentanspruchs nicht hinderlich, da es, wie das Gericht meint, für den Patentanspruch genügt, daß er den Erfindungsgedanken in einer konkreten Ausführungsform wiedergibt. Das Gericht ist auch der Meinung, daß Äußerungen des Anmelders oder des Patentamtes, die der Tragweite

der neuen Erfindung nicht ganz gerecht werden, kein Hindernis für eine sonst, nach dem Stande der Technik, mögliche weitere Auslegung des Patentes bilden. Das Gericht betont aber ausdrücklich, daß stets in erster Linie vom Patentanspruch auszugehen ist, während der übrige Inhalt der Patentschrift und der Erteilungsakten diesem gegenüber von untergeordneter Bedeutung bleibt.

Was die Kombinationspatente anbelangt, so erklärt das Gericht, es bestehe im allgemeinen die Vermutung, daß der Schutz sich nicht nur auf die Gesamtkonstruktion, sondern auch auf die einzelnen neu erfundenen Teile erstrecke. (S. 42—45.)

2. Entscheidung des Landgerichts II, Berlin, Kammer für Handelssachen, vom 19./12. 1912.

Es handelte sich um die Löschung des Warenzeichens „Cloetalen“ wegen Verletzung des Namensrechts. Die Kläger machten geltend, die Verletzung des Namensrechts unter Vorbringung falscher Behauptungen und einen Verstoß gegen das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb, weil die Beklagte für sich das Warenzeichen „Cloetalen“ hatte eintragen lassen, und zwar in Anlehnung an den Namen „Cloetta“. Hiernach war, abgesehen von allem anderen, die Klage schon aus § 12 BGB. begründet, denn die von der Beklagten vorgenommene geringfügige Änderung war nicht geeignet, einen Verstoß gegen das Namensrecht auszuschließen. Es war daher die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, in die Löschung ihres Warenzeichens einzuwilligen. (S. 391 f.)

#### d) Beschwerdeabteilungen.

1. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 7./12. 1912.

Nach Ansicht der Abteilung hatte im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer mit der Versicherung, daß der Antrag gestellt werden solle, ein späteres Patent für nichtig zu erklären, ein berechtigtes Interesse dargetan, welches sein Begehr auf Gewährung der Einsicht in die Akten des früheren Patentes rechtfertigt. (S. 10.)

2. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 24./1. 1913.

Ist in einem Bekanntmachungsbeschlusse auf die Gründe eines in einer anderen Anmeldesache ergangenen Bekanntmachungsbeschlusses Bezug genommen, so kann die Einsicht dieser Gründe demjenigen, welcher ein Recht auf Einsichtnahme der den erwähnten Bekanntmachungsbeschlüssen enthaltenden Akten hat, nicht verwehrt werden, selbst wenn die andere Anmeldesache nicht zur Patenterteilung geführt hat. Die Vorinstanz hatte den Antrag abgelehnt, jedoch nach Ansicht der Beschwerdeabteilung mit Unrecht, deshalb, weil die Gründe des die Bekanntmachung anordnenden Beschlusses dadurch, daß auf sie in den Akten eines anderen Patentes Bezug genommen ist, ein Teil dieser letzteren Akten geworden sind, und wenn dem Beschwerdeführer das Recht auf diese Akteninsicht zugesprochen worden ist, so kann ihm auch die weitere Akteninsicht aus diesem Grunde nicht verwehrt werden. (S. 118 f.)

3. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 2./7. 1913.

Unter welchen Voraussetzungen haben Dritte, die nicht als Einsprechende am Patenterteilungsverfahren beteiligt sind, und auch wegen Ablaufs der Einspruchsfrist nicht Einspruch erheben können, Anspruch auf Einsicht der Akten der Patentanmeldung? Die Abteilung geht von der Ansicht aus, daß für die Regel dem Interesse der Allgemeinheit an der Kenntnisnahme von der Erfindung durch die Bekanntmachung der Anmeldung genügt wird. Eine weitere Einsicht in die Akten muß durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt sein. Im vorliegenden Falle hatte der die Einsicht beantragende Patentanwalt geltend gemacht, daß er ein Gutachten über das Patent abzugeben

habe und ein etwaiges Ineinandergreifen der beiden Schutzrechte festzustellen beabsichtige. Die Abteilung lehnte den Antrag ab, mit dem Hinweis darauf, daß die Prüfung der vorliegenden Anmeldung noch nicht abgeschlossen sei. (S. 274 f.)

4. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 7./11. 1913.

Auch hier gelangte die Abteilung zu dem Ergebnis, daß dem Antrag auf Einsicht in die Akten eines erteilten Patentes nur entsprochen werden kann, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Einsicht der Akten nachweist. Das Patentamt ist zu einer strengeren Prüfung der Gesuche um Einsichtnahme in die Akten gezwungen worden, weil die aus der Akteninsicht gewonnenen Kenntnisse vielfach zu unzulässigen Zwecken verwertet worden sind. Im vorliegenden Falle wurde die Erklärung des Antragstellers, er habe vor kurzer Zeit eine ähnliche Erfindung gemacht und wolle sie zu Patent anmelden, falls sie nicht unter das fragliche Patent falle, als nicht ausreichend angesehen, um das Interesse an der Kenntnis der Erteilungsakten als berechtigt erscheinen zu lassen. (S. 380f.)

5. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 28./1. 1913.

Es handelte sich um die Fassung des Patentanspruchs. Nach Ansicht der Abteilung konnte die Aufstellung eines besonderen Anspruchs nicht zugelassen werden, weil durch ihn eine Anordnung unter Schutz gestellt worden wäre, die der bereits im ersten Anspruch gekennzeichneten, im Hinblick auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, als gleichwertig zu erachten war. Dagegen erschien es angezeigt, das im zweiten Anspruch aufgestellte Merkmal als Erläuterung in den ersten Anspruch aufzunehmen.

6. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 26./6. 1913.

Es handelte sich um die Frage der Neuerheitsprüfung, und es wurde anerkannt, daß, obwohl einzelne Teile des vorliegenden Verfahrens an sich nicht mehr neu waren, durch das Gesamtverfahren eine Bereicherung der Technik gegeben sei, da nicht anzunehmen sei, daß die Fachwelt von selbst auf die fragliche Zusammenstellung gekommen wäre. (S. 291 f.)

7. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 18./10. 1913.

Es handelte sich darum, ob die Anmeldeabteilung den Bekanntmachungsbeschluß wieder aufheben darf, wenn sie vor seiner Ausführung eine Veröffentlichung des Gegenstandes der Anmeldung ermittelt. Die Anmelder vertraten den Standpunkt, daß die Aufhebung eines Bekanntmachungsbeschlusses im Patentgesetz nicht vorgesehen und deshalb unzulässig sei. Demgegenüber hat das Patentamt schon seit längerer Zeit daran festgehalten, daß der Bekanntmachungsbeschluß lediglich vorbereitenden Charakter besitzt und deshalb, solange er nicht ausgeführt ist, der Rücknahme fähig ist. Die Beschwerdeführer hatten demnach eine sachliche Begründung ihres Standpunktes nicht gemacht, und im übrigen ist der von ihnen angegriffene Beschuß nicht als solcher, sondern nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, so daß die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen war. (S. 324.)

8. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 8./3. 1913.

Zur Erörterung stand die Frage, unter welchen Voraussetzungen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Abänderung der dem Patenterteilungsbeschlusse zugrunde liegenden Beschreibung die Beschwerde zulässig ist. Die Beschwerdeführerin war bereits als Einsprechende am Verfahren beteiligt gewesen und stellte nach Erteilung des Patentes den Antrag, aus der Beschreibung und dem Patentanspruch zwei Worte zu streichen. Nach Ansicht der Abteilung können Abänderungen nur im Patenterteilungsverfahren vorgenommen werden, abgesehen von dem besonderen Fall der Nichtigkeitsklage, da Abänderungen, wenngleich sie

im Einzelfalle noch so unbedenklich erscheinen mögen, doch auch die materielle Bedeutung des Patentes und seine Auslegung im Verletzungstreite in nur schwer voraussehbarer Weise beeinflussen können. Bei dem Hinweis auf die Möglichkeit von Berichtigungen übersieht die Beschwerdeführende, daß solche nur in bezug auf Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten zulässig sind. Die Feststellung des Inhaltes der Patenturkunde und der Patentschrift ist zudem nicht Sache der Verwaltung, sondern der Rechtspflege, und somit konnte die Beschwerde auch nicht auf § 16 PG. gestützt werden. Sie war aus diesem Grunde zurückzuweisen. (S. 188 f.)

9. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II, vom 6./5. 1913.

Es fragte sich, ob ein Beschluß der Nichtigkeitsabteilung, durch welchen eine bestimmte Art der Beweiserhebung — unter Einforderung eines Kostenvorschusses von einer Partei — angeordnet wird, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar ist. Der angefochtene Beschluß war erlassen gemäß § 30 Absatz 1 PG., wonach das Patentamt im Falle der Nichtigkeitsklage die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen trifft. (Im vorliegenden Falle bezog sich die Verfügung auf Fortsetzung früherer Versuche.) Die Verfügung trägt lediglich vorbereitenden Charakter und ist deshalb nach ständiger Rechtsprechung mit dem Rechtsmittel der Beschwerde aus § 16 PG. nicht anfechtbar, sondern nur gleichzeitig mit der Endentscheidung in der Sache selbst. Erachtet der am Verfahren Beteiligte die Verfügung als der Sachlage nicht entsprechend, so steht es ihm frei, die ihm von der Nichtigkeitsabteilung gemachte Auflage nicht zu erfüllen auf die Gefahr hin, daß die Entscheidung zu seinen ungünstigen ausfällt, gegen die ihm, wie gesagt, das Rechtsmittel der Berufung zur Seite steht. Die Beschwerdeabteilung des Patentamts hingegen ist nicht in der Lage, sachlich nachzuprüfen, ob die angegriffene Beweisanordnung der Nichtigkeitsabteilung zu Recht ergangen ist. Die Beschwerde war vielmehr als unzulässig zu verwerfen. (S. 202 f.)

10. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 12./4. 1913.

Die Entscheidung betrifft den Fälligkeitstag der zweiten Jahresgebühr, wenn ein Patent dem Antrage des Anmelders entsprechend erteilt und die von dem Anmelder gegen den Patenterteilungsbeschluß erhobene Beschwerde als unzulässig verworfen ist. In den Gründen wird zunächst festgestellt, daß durch die rechtzeitige Einlegung eines unzulässigen Rechtsmittels zwar in der Regel die Rechtskraft einer Entscheidung nicht gehemmt wird, jedoch sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur mit Vorsicht auf das Patenterteilungsverfahren zu übertragen. Die Abteilung war der Ansicht, daß, soweit es sich um die Fälligkeit der zweiten Jahresgebühr handelt, der Erteilungsbeschluß erst mit der Zustellung des die Beschwerde der Anmelderin als unzulässig verwerfenden Beschlusses der Beschwerdeabteilung endgültig wurde. Bis zu jener Zeit bestand also auch Ungewißheit darüber, ob das Patent endgültig erteilt sei oder nicht, und die Fälligkeit der Jahresgebühren konnte daher noch nicht als eingetreten angesehen werden, zumal auch eine Benachrichtigung der Anmelderin über die Fälligkeit ihrer Gebühren nicht ergangen war. Die Abteilung erkannte daher die Beschwerde als begründet an, und somit gilt die Rechtsfolge des Erlösrens des Patentes als nicht eingetreten. (S. 189 f.)

11. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I, vom 24./9. 1913.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Frage der Einheit der Erfindung gemäß § 20 Absatz 1 PG. und um den Begriff der Erfindung. Die Abteilung gelangte auf Grund ausführlicher Darlegungen zu folgenden Ergebnissen:

1. Eine Erfindung ist einheitlich im Sinne des § 20, Satz 2, des Patentgesetzes, wenn das ihr zugrunde liegende Problem einheitlich ist und alle ihre Teile zur Problemlösung nötig sind oder auch nur geeignet, sie zu fördern.

2. Ist das Problem als solches neu, so können mehrere selbständige Lösungen in einer Anmeldung behandelt werden.

Ist das Problem als solches bekannt und gelöst, so müssen die in einer Anmeldung zu behandelnden Lösungen unter sich auf demselben Lösungsprinzip beruhen.

In beiden Fällen hat jede Lösung oder Ausführungsform der unter 1. für die Erfindungsteile gestellten Forderung zu genügen.

Auf Grund dieser Leitsätze stellte die Abteilung fest, zunächst, worin das Problem der vorliegenden Anmeldung bestand, daß das Problem einheitlich war, und daß die im Patentanspruch zusammengestellten drei Einzelanordnungen zur Lösung des einheitlichen Problems nötig und förderlich sind, woraus sich dann weiterhin ergab, daß dem Anmeldungsgegenstande (Übungsapparat für den Musikunterricht) die Bedeutung einer erfinderischen Neuerung zuzuerkennen war. (S. 292—298.)

B) Österreich - Ungarn.

1. Entscheidung des Patentgerichtshofs vom 4./5. 1912.

Es handelte sich um eine Zurücknahme eines Patentinhaber von der Pflicht, die Erfindung im Inlande auszuteilen, nicht schon deshalb befreit ist, weil er nicht mit einem alsbald eintretenden sicheren Gewinn rechnen kann. Er hat seine Bemühungen ununterbrochen fortzusetzen, sofern nicht diese infolge besonderer Verhältnisse als aussichtslos erscheinen, oder die Ausübung der Erfindung tatsächlich unmöglich gemacht wird. Zeitungsangebote genügen nicht. Seitens der Rücknahmeklägerin wurde geltend gemacht, daß die Patentinhaber in den 6 Jahren seit der Veröffentlichung des erteilten Patentes mit der Ausübung der Erfindung noch nicht begonnen hätten, und daß sie zudem die Herstellung der geschützten Gegenstände von anderer Seite und somit das Aufkommen einer inländischen Industrie hinderten. Die Beklagten behaupteten demgegenüber, daß ein inländisches Bedürfnis nicht bestehe, und daß daher die Herstellung der geschützten Gegenstände in Österreich wirtschaftlich nicht möglich sei. Die Berufung der Patentinhaber gegen das Urteil der Nichtigkeitsabteilung, wodurch das Patent der Zurücknahme unterlag, wurde vom Patentgerichtshof zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Patentinhaber so gut wie nichts getan hätten, um der gesetzlichen Ausübungspflicht in ernstlicher Weise zu entsprechen. Der Einwand der Beklagten, welche auf die Notwendigkeit geschulter Arbeitskräfte und der Anwendung von Spezialmaschinen hinwiesen, wurde als durchschlagend nicht anerkannt. Ebenso wenig die von ihnen angeführten Momente wirtschaftlicher Natur, wie z. B. der Hinweis auf die Konkurrenz mit anderen Apparaten, da der Patentinhaber zu nachhaltigen und zielbewußten Bemühungen verpflichtet sei. (S. 127—131.)

2. Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 7./12. 1911.

Zur Anstellung der Zurücknahme ist der Nachweis eines rechtlichen Interesses auf Seiten des Klägers nicht erforderlich. Den Patentinhaber trifft die Verpflichtung, nachzuweisen, daß er seiner Ausübungspflicht nachgekommen ist, dagegen sind bei dem Wechsel in der Haberschaft des Patentes besondere Schwierigkeiten und Hindernisse, welche die Ausübung erschweren, zu berücksichtigen. Der wesentliche Bestandteil des Patentes war in vorliegendem Fall ein Ventil, dessen Herstellung nach erfolglosen Unterhandlungen, die die inländische Erzeugung beziehen, unterblieben war. Jedoch ließ die Nichtigkeitsabteilung gelten, daß das Patent, wenn es sich um die Ausübung handle, nicht zu eng ausgelegt werden dürfe, es müßten vielmehr auch die anderen, an sich bekannten und nicht unter Schutz stehenden Teile des Patentes, die den besonderen Zwecken des Erfindungsgedankens anzupassen waren, in Betracht gezogen werden. Es wurde daher die Klage als unbegründet zurückgewiesen, unter anderem auch mit Rücksicht auf die fortgesetzten Angriffe, die von Seiten des früheren Patentinhabers gegen das Patent gerichtet worden waren. (S. 279—282.) (Fortsetzung folgt.)

Nach einer Woche war nur die Jodzahl gesunken, alle Öle blieben flüssig. Jetzt erhitzte ich auf 300°. Das Öl war

- a) nach 12 Tagen fest und dunkelbraun,
- b) nach 17 Tagen fest, rotbraun und in Fäden ausziehbar (nicht mehr in Benzol löslich),
- c) nach 10 Tagen fest und schön hellgelb, in Fäden ausziehbar.

Ein anderer Teil Sojaöl wurde nur 10 Tage auf 300° erhitzt. Das Molekulargewicht war bis auf etwa 1200 gestiegen, die Jodzahl war 63,4. Wenn ich dem Sojaöl 1% weitoxydiertes Sojaöl zusetzte und auf 300° erhitzte, so wurde die Masse schon nach 7 Tagen fest.

Man kann also sagen, daß beim Festwerden trocknender Öle neben der Oxydation die Polymerisation oder Konensation von großer Bedeutung ist. [A. 26.]

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1913.

Zusammengestellt von

HANS TH. BUCHERER.

(Fortsetzung von S. 248.)

### 3. Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14./12. 1911.

Irreführungen über die Herkunft der Ware durch Gebrauch des amerikanischen und des englischen Banners und von Inschriften in ausschließlich englischer Sprache ohne Angabe des wahren Erzeugungsortes. Nach Ansicht des Ministeriums enthielt die Marke bei dem Fehlen irgendwelchen Hinweises auf die inländische Erzeugungsstätte (Österreich) eine unwahre, zur Täuschung des kaufenden Publikums geeignete Angabe. Sie war deshalb von der Registrierung auszuschließen, und somit war die Löschung zu verfügen. (S. 167 f.)

### 4. Entscheidung des Patentgerichtshofs vom 29./3. 1912.

„Ist der Patentgegenstand in der Patentschrift klar und bestimmt gekennzeichnet, so ist für eine die bei der Erteilung des Patentes gezogenen Grenzen verbessernde Auslegung kein Raum. Für die Beurteilung, ob die Vorrichtung des Feststellungsantrages unter das Patent fällt, ist dieses maßgebend so, wie es erteilt wurde, nicht aber der Umfang des Patentschutzes, der allenfalls hätte beansprucht und erwirkt werden können.“ Die Nichtigkeitsabteilung hatte dem Feststellungsantrage gegen das Haupt- und Zusatzpatent stattgegeben, entsprechend dem Vorbringen des Klägers, der Gegenstand des Feststellungsantrages weise weder die Merkmale des Anspruchs I, noch die des Anspruchs II des Stammpatentes auf und falle daher weder unter dieses, noch unter das Zusatzpatent, denn er müsse, falls er unter das Zusatzpatent fallen solle, die Merkmale des Stammpatentes aufweisen, gemäß dem Anspruch des Zusatzpatentes „..... nach Stammpatent Nr. ....“ Der Beklagte machte dagegen geltend, daß die Erfindung an sich, für welche der Patentinhaber ein ausschließliches Recht besitze, ohne Rücksicht auf ihr Anwendungsbereich unter Schutz gestellt sei. Der Patentgerichtshof entschied jedoch, daß der Gegenstand des Feststellungsantrages weder ganz, noch teilweise unter das Hauptpatent falle, und daß sowohl die Mittel als auch die Wirkungsweise vollständig verschieden bei den in Vergleich stehenden patentierten Gegenständen seien. Das Zusatzpatent aber könne nur für eine Verbesserung oder weitere Ausgestaltung der im Hauptpatent geschützten Erfindung erwirkt werden, und daher falle die Konstruktion des Klägers wegen der vollständigen Verschiedenheit von

der des Stammpatentes auch nicht in den Schutzbereich des Zusatzpatentes. Der Standpunkt des Berufungsklägers, es sei der Erfindungsgedanke von der konkreten Verkörperung loszulösen, sei unzutreffend, gegenüber der klaren und bestimmten Kennzeichnung des Patentgegenstandes, die für eine erweiternde Auslegung keinen Raum biete. (S. 302 bis 305.)

### 5. Entscheidung der Beschwerdeabteilung A vom 22./12. 1911.

Die Anmeldeabteilung hatte von dem Anmelder eine Teilung seiner Anmeldung verlangt und die Anmeldung hinsichtlich eines Teiles zurückgewiesen, da sie der Meinung war, es lägen zwei Erfindungen vor, die gemäß § 46 des österreichischen Patentgesetzes in einer einzigen Anmeldung nicht vereinigt werden dürfen, und weil sie außerdem einen Teil des Anmeldungsgegenstandes als nicht mehr patentfähig ansah. Die Beschwerdeabteilung erkannte jedoch an, daß zwei Erfindungen, betreffend zwei verschiedene Vorrichtungen, die nur durch ihr gleichmäßiges Zusammenarbeiten eine rationelle Bearbeitung ermöglichen, in einer einzigen Anmeldung vereinigt werden können. Demgemäß wurde der Beschuß der Anmeldeabteilung aufgehoben. (S. 382.)

### 6. Beschuß der Beschwerdeabteilung B vom 28./2. 1913.

Das neue Schutzbegehren des Anmelders in der II. Instanz richtete sich zum Teil auf eine Einrichtung, die in erster Instanz nicht beansprucht, wohl aber während des ganzen erstinstanzlichen Verfahrens vor der Anmeldeabteilung stets ausführlich beschrieben und dargestellt worden war. Die Beschwerdeabteilung zog bei der Prüfung der Beschwerde nicht den neuen beschränkten, sondern den dem Beschuß der Anmeldeabteilung zugrunde liegenden weiteren Anspruch in Betracht und kam daher zu einer Zurückweisung der Beschwerde, da die neuen Ansprüche für die Beurteilung der Frage, ob die Zurückweisung des vor der Anmeldeabteilung gestellten Schutzbegehrens gerechtfertigt war, nicht in Betracht kämen. (S. 111\*.)

### C) Großbritannien.

Fünf grundsätzliche Entscheidungen des Comptroller General.

1. Gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung eines Patentes wurde die Anerkennung der Priorität einer entsprechenden ausländischen Anmeldung begehrte. Der dagegen erhobene Einspruch wurde gestützt auf die Behauptung, daß die Erfindung dem Einsprechenden entnommen und bereits in der Beschreibung eines früher angemeldeten Patentes beansprucht sei. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß im Auslande wegen der angeblichen Entnahme der Erfindung des Einsprechenden durch die Patentanmelder ein Patentstreit schwebe, der noch nicht entschieden sei. Der Einsprechende machte geltend, daß in einem solchen Falle der widerrechtlichen Entnahme dem Anmelder die Wohltaten aus der internationalen Übereinkunft nicht zuteil werden dürfen. Außerdem fehle es an einer staatlichen Übereinkunft, welche die Gegenseitigkeit verbürgt, und zweitens könnte gemäß Sektion 91 des britischen Patentgesetzes der Patentanmelder nur für seine „eigene“ Erfindung die Priorität einer ausländischen Anmeldung genießen. Der Comptroller General trat jedoch der Behauptung des Einsprechenden nicht bei, da die Tatsache allein der in einem Unionsstaat erfolgten Patentanmeldung dem Patentanmelder seine Rechte gewährleiste, und zudem sei es schwierig, wenn nicht unmöglich, in England einen angeblichen Betrug zu untersuchen, welcher gänzlich im Auslande verübt worden ist; in vorliegendem Fall sei die Frage um so schwieriger, als das Vorliegen eines Betruges bestritten ist, und auch die Gerichte im Auslande noch keine Entscheidung gefällt haben. Bei Patentanmeldungen, für die die Wohltaten der internationalen Übereinkunft beansprucht würden, sei nicht die Erfindung in Betracht zu ziehen, für welche schließlich durch das ausländische Patentamt ein Patent erteilt worden sei, sondern nur die Erfindung, wie sie im Auslande a n g e m e l d e t worden ist, und deshalb sei der Begriff „seine Erfindung“ gleichwertig dem Begriff „die Erfindung, welche er zu

Patent angemeldet hat", ohne daß es zunächst darauf ankommt, ob der Anmelder der erste und wahre Erfinder ist. (S. 12—15.)

2. Es wurde entschieden, daß das Recht, Einspruch zu erheben, so weit ausgelegt werden sollte, daß es allen Personen zusteht, die für ihre Absicht, Einspruch zu erheben, sich auf guten Glauben stützende und genügende Gründe nachweisen können. Der Nachweis dafür, daß irgendein bestehendes Recht oder Interesse in schädlicher Weise beeinflußt werden könnte, würde genügen. Es war seitens des Patentanmelders behauptet worden, der Einsprechende habe darum Einspruch erhoben, weil er kurz nach dem Anmelder eine auf ähnlichen Grundlagen beruhende Erfindung zu Patent angemeldet habe; infolgedessen habe der Einsprechende kein Recht, zum Verfahren zugelassen zu werden, da sein Interesse als ausreichend nicht anerkannt werden dürfe. Von der Gegenseite hingegen wurde geltend gemacht, daß der Einsprechende ein berechtigtes Interesse daran habe, daß die dem Patentanmelder zu erteilenden Rechte klar erläutert und begrenzt würden, damit er selbst nicht durch das ältere Patent in eine schwierige Lage gebracht werde. Der Comptroller General schloß sich dieser Ansicht an, indem er anerkannte, daß ein solcher Einspruch nicht nur insofern wertvoll sein könne, als er persönliche Rechte schütze, sondern auch dadurch, daß er die Allgemeinheit vor einer fehlerhaften Urkunde bewahre. Außerdem sei der Comptroller in der Lage, durch die ihm verliehene Vollmacht auf Erstattung der Kosten zu erkennen, um den Anmelder gegen leichtfertige Einsprüche zu schützen. (S. 15—17.)

3. Im Anschluß an die Entscheidung unter 2 wurde ein weiterer Fall entschieden, bei welchem das Datum der Anmeldung des Einsprechenden einen Tag vor der Einreichung der zweiten der beiden vorläufigen Beschreibungen der gegnerischen Anmeldung lag. Es wurde von der Gegenseite geltend gemacht, daß der Einspruch sich nur auf den in der zweiten Beschreibung enthaltenen Gegenstand beziehen dürfe, nicht aber auf ein Patent, das ein früheres Datum trage als die Anmeldung des Einsprechenden. Dieser Standpunkt wurde jedoch vom Comptroller General nicht als zutreffend anerkannt, vielmehr habe der Einsprechende auf Grund seiner ausländischen Anmeldung und gemäß der internationalen Übereinkunft ein genügendes Interesse nachgewiesen, um Einspruch zu erheben. (S. 17 f.)

4. In vorliegendem Falle hatten der Anmelder und der Einsprechende inhaltlich gleichlautende Anmeldungen eingereicht, und zwar erfolgte die Anmeldung des Einsprechenden in England zu einer früheren Zeit als die des Anmelders, und es war von dem Inhalt der Beschreibung des Einsprechenden vor dem Tage, an welchem der Anmelder seine Patentanmeldung eingereicht hatte, nichts in die Öffentlichkeit gekommen. Der Comptroller General wies bei seiner Entscheidung darauf hin, daß zwar im Falle eines wegen Betrugs zurückgenommenen Patentes der eigentliche Erfinder an Stelle des zurückgenommenen ein Patent erlangen könne, auch könne Unbestimmtheit und Unklarheit der Beschreibung in der früher eingereichten von zwei Anmeldungen deren Gültigkeit beeinträchtigen. In vorliegendem Falle kämen aber derartige Hinderungsgründe für die frühere Anmeldung nicht in Betracht, und daher hätte er das Patent für die zweite Anmeldung zu versagen. (S. 18 f.)

5. Im Verlaufe des Verfahrens gab der Patentanmelder zu, daß vor dem Tage der Einreichung seiner Anmeldung bereits die seine Erfindung verkörpernden Gegenstände verkauft und geliefert worden seien. Dieser Umstand konnte nach Ansicht des Comptroller General die Versagung der Anmeldung zur Folge haben. Von der Gegenseite wurde geltend gemacht, daß es gesetzlich unzulässig sei, die Erteilung des Patentes aus einem solchen Grunde zu versagen. Die Einspruchsgründe seien genau festgelegt, und zu ihnen gehöre weder die Vorveröffentlichung, noch die Vorbenutzung. Der Comptroller General erkannte an, daß dieser Einwand betreffs der Wirkung einer Veröffentlichung oder Vorbenutzung gerechtfertigt sei, falls der Patentanmelder das

eine oder andere bestreite; daß dagegen, falls der Anmelder selbst die Vorbenutzung oder Veröffentlichung zugibt, der Comptroller die Pflicht habe, das Patent zu versagen. Dies Ergebnis gehe schon aus dem Umstande hervor, daß der Erfinder bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben habe, er sei der wahre und erste Erfinder, und die Erfindung sei nach seinem besten Wissen und Glauben noch nicht von anderer Seite benutzt worden. Wenn aber der Anmelder später zugeben müsse, daß seine Erklärung unzutreffend war, so sei die Grundlage für die ursprüngliche Anmeldung zunicht gemacht. (S. 19 f.)

6. Entscheidung des Solicitor General vom 6./5. 1911, betreffend den Antrag auf Erteilung eines Patentes.

Es handelte sich um einen Antrag auf Erteilung eines Zusatzpatentes zu einem Zusatzpatent. Vom Comptroller General wurde entschieden, ein Patent dürfe nicht als Zusatz zu einem anderen Zusatzpatent erteilt werden. Das Zusatzverhältnis müßte vielmehr auf ein einziges selbständiges Patent beschränkt bleiben. Das Patent wurde daher versagt. Es wurde Berufung dagegen eingereicht beim Law-Officer. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß in Deutschland die Erteilung von Zusatzpatenten zu einem Zusatzpatent zulässig sei, und der Ausdruck „Patente“ in Sektion 19 des britischen Patentgesetzes sei nicht auf ein selbständiges Patent beschränkt, da die Gesetzgeber an eine solche Beschränkung nicht gedacht hätten. Die Berufung wurde anerkannt, indem der Law-Officer entschied, daß ein Patent, welches als Zusatzpatent angemeldet wird, wenn man es mit dem Hauptpatent und einem früheren Zusatzpatent in einer einzigen Patentanmeldung hätte vereinigen können, als Zusatz zu einem Zusatzpatente erteilt werden dürfe. (S. 305—307.)

7. Entscheidung des High Court of Justice Chancery Division vom 29./2. 1912.

Es handelte sich in vorliegendem Falle um einen Antrag auf Zurücknahme eines Patentes auf Grund der Sektion 27 des britischen Patentgesetzes vom Jahre 1907. Es wurde festgestellt, daß das Patent zwar in beträchtlichem Umfange in den Vereinigten Staaten von Amerika, dagegen niemals im Vereinigten Königreich ausgeführt würde. Die Patentinhaber machten zu ihrer Rechtfertigung geltend, daß sie Versuche, die Erfindung im Vereinigten Königreich auszuführen, gemacht hätten, aber infolge von Bedrohungen mit einer Patentverletzungsklage von weiteren Versuchen abgehalten worden seien. Der Comptroller General verfügte die Zurücknahme des Patentes, indem er die angeführten Gründe für unzureichend erkannte. In der Berufung wurde geltend gemacht, daß weder das erteilte Monopol missbraucht, noch eine Einfuhr des patentierten Gegenstandes vom Auslande aus stattgefunden habe. Infolgedessen sei die Rücknahme verfügt unzulässig gewesen, zumal sie den konkurrierenden Inhabern älterer Patente eine neue Waffe in die Hand gebe. Die Gegenseite behauptete dagegen, es sei die Ausfuhr aus Amerika beabsichtigt gewesen, und durch die angebliche Drohung mit einer Patentverletzungsklage habe man Einigungsverhandlungen, ähnlich wie in Amerika, zu fördern gesucht. In der Entscheidung wurde anerkannt, daß unter den dargelegten Umständen ein ausreichender Grund für die Untätigkeit der Berufungskläger vorgelegen habe. Die Sektion 27 des britischen Patentgesetzes solle dem Schutz der Öffentlichkeit und nicht dem Vorteil einzelner dienen. Auch der Umstand, daß die Patentinhaber die Nachsuchung einer freiwilligen oder Zwangslizenz auf ein älteres britisches Patent unterlassen haben, sei nicht ausreichend, um zu einer Zurücknahme des Patentes zu zwingen, wobei allerdings nicht ausgeschlossen sei, daß einem späterhin erneuten Antrage auf Zurücknahme stattgegeben werde, falls die Patentinhaber es unterlassen sollten, die Erfindung der gerichtlichen Entscheidung gemäß auszuführen. Daraufhin wurde die Entscheidung des Comptroller-General aufgehoben, und der Rücknahmeantrag abgewiesen. (S. 131—135.)

9. Entscheidung des Comptroller-General vom 8./2. 1912.

Es handelte sich um einen Zurücknahmeantrag gestützt auf die Behauptung, das Wesen der Erfindung und die Art

der Ausführung sei in der endgültigen Beschreibung nicht ausreichend und deutlich festgelegt. Auch sei die Erfindung bereits in einem früheren englischen Patente beansprucht, so daß die Inanspruchnahme der Priorität auf Grund der internationalen Übereinkunft nachzuprüfen sei. Hierbei war nach Ansicht des Klägers festzustellen, ob die Beschreibung in der endgültig angenommenen Fassung identisch war mit der Erfindung, für welche der Schutz im Auslande nachgesucht wurde. Das besondere Kennzeichen der Erfindung war weder in der ursprünglich in England eingereichten, noch in der ausländischen Beschreibung wörtlich beschrieben gewesen, jedoch mehr oder minder deutlich aus Zeichnungen zu ersehen. Aber auch schon aus formellen Gründen mußte der Comptroller-General die Nachprüfung der Identität der beiden Anmeldungen ablehnen; ebenso wenig konnte er sich der Auffassung des Klägers betreffs des Begriffs „Erfindung“, deren ausreichende Beschreibung zu fordern sei, anschließen, da sie die Rechte der die ausländische Anmeldung und deren Priorität geltend machen den Erfinder schädige. Dementsprechend wurde der Zurücknahmeantrag kostenpflichtig zurückgewiesen. (S. 48—51.)

#### D) Frankreich.

Entscheidung des Zivil-Kassationsgerichts vom 16./1. 1912, betreffend den Geltungsbereich der in Frankreich erteilten Patente.

Es wurde festgestellt, daß ein französisches Patent zwar nur in Frankreich das ausschließliche Recht auf die Herstellung und den Verkauf des patentierten Gegenstandes gewähre, daß aber dennoch diejenigen, die im Auslande zum Zweck einer Verletzung dieses Alleinrechts in der Weise zusammenwirken, daß sie den patentierten Gegenständen ähnliche Sachen an Dritte, welche dieselben nach Frankreich einführen wollen, verkaufen, eine dolose Handlung begehen, welche sie zivilrechtlich verantwortlich macht und insbesondere zur Leistung von Schadensersatz an den Patentinhaber verpflichtet. In vorliegendem Falle wurde festgestellt, daß der Beklagte gewußt habe, daß der Kauf zum Zweck der Einfuhr nach Frankreich erfolgte, und die Strafbarkeit dieser Handlungsweise konnte um so weniger zweifelhaft sein, weil er selbst mit der Klägerin Vereinbarungen über die ihr aus dem betreffenden französischen Patent zustehenden Rechte getroffen hatte. (S. 190 f.)

#### E) Vereinigte Staaten von Amerika.

##### 1. Entscheidung des Commissioner vom 22./6. 1912.

Die Anmelder hatten den Antrag gestellt, die Anmeldung als nicht aufgegeben anzusehen, nachdem lange Zeit vorher die Aufforderung an sie ergangen war, verschiedene Änderungen an der Anmeldung vorzunehmen. Der Verbesserungsantrag wurde aber eingereicht, nachdem die Frist von einem Jahr verstrichen war. Ihrem Gesuch fügten die Anmelder eine eidliche Erklärung des ausländischen Anwalts bei, in der dieser angab, daß er der Überzeugung gewesen sei, die Anmeldung werde von seinem Teilhaber fortgeführt, da dieser rechtzeitig die Anweisung empfangen habe, die ursprüngliche Anmeldung aufrecht zu erhalten. Eine spätere Anfrage nach dem Stande der Dinge sei demselben aber offenbar nicht zugegangen. Erst zu spät habe man davon Kenntnis erlangt, daß die Anmeldung aufgegeben worden sei. Der Antrag wurde abgelehnt, da man die Verzögerung in der Fortführung der Anmeldung als ausreichend entschuldigt nicht anerkennen konnte. (S. 135.)

##### 2. Entscheidung des Commissioner vom 9./10. 1911.

In diesem-Falle handelte es sich um eine Wiedererteilung (Reissue). Der Commissioner als Berufungsinstanz gegen die Entscheidung der Hauptprüfer nahm Bezug auf eine frühere Entscheidung, wonach es als ein Verzicht zugunsten der Allgemeinheit auf alles nicht mit dem ursprünglichen Patent Beanspruchte anzusehen ist, wenn jemand nicht innerhalb zweier Jahre ein Gesuch auf Wiedererteilung mit erweiterten Ansprüchen einreicht. Dieser Grundsatz beruhe auf der Gleichartigkeit zwischen einem Wiedererteilungsge- gesuch und dem Falle, in dem ein Erfinder verabsäumt,

den Gegenstand seiner Erfindung innerhalb zweier Jahre vom Tage seines öffentlichen Gebrauchs oder Verkaufs zum Patent anzumelden, was nach dem Gesetz als ausreichender Beweis für einen Verzicht anzusehen sei. Nur der Nachweis des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände könne die Verzögerung entschuldigen. In vorliegendem Fall aber sei die Versäumnis des Beschwerdeführers um so weniger als entschuldigt anzusehen, als seine Aufmerksamkeit zur Zeit der Einreichung des ersten Wiedererteilungsge- gesuches auf die Mängel in Beschreibung und Anspruch hingelenkt worden sei. Eine Wiedererteilung zum Zwecke der Berichtigung von Irrtümern oder zur Erläuterung von Zeichnungen u. dgl. habe eine andere Grundlage und könne daher leichter zugestanden werden. Schließlich wird, ähnlich wie im vorhergehenden Fall, darauf hingewiesen, daß Unterlassungen des Anwalts nicht ohne weiteres ausreichend seien, um die Bewilligung der Wiedererteilung zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Hauptprüfer wurde bestätigt. (S. 307—310.)

##### 3. Entscheidung des Commissioner vom 9./8. 1912.

Es war der Antrag gestellt worden, dahin zu entscheiden, daß die Anmeldung nicht als aufgegeben zu gelten hat. Er wurde abgelehnt mit der Begründung: „Läuft die Frist von einem Jahr, innerhalb deren eine Handlung vorgenommen werden kann, an einem Sonntag ab, so muß der Verbesserungsantrag am vorhergehenden Tag eingereicht werden, widrigfalls die Anmeldung als aufgegeben gilt.“ In Deutschland verlängert sich bekanntlich die Frist zugunsten dessen, der sie wahrzunehmen hat für den Fall, daß ihr letzter Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. (S. 135 f.)

##### 4. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20./1. 1913.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um die schwierige Frage, in welcher Weise sich unter dem Einfluß des Brüsseler Zusatzvertrages zur internationalen Union vom 14./12. 1900 die Dauer eines amerikanischen Patentes bestimmt. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes darüber, ob das in den Vereinigten Staaten erteilte Patent auf Grund der zur Zeit seiner Erteilung bestehenden Gesetze zugleich mit dem britischen Patent erloschen ist, oder ob es auf Grund des Brüsseler Vertrages von Bestand geblieben ist, geht dahin, daß die Dauer des dem englischen Patent entsprechenden amerikanischen Patentes durch den Brüsseler Vertrag nicht beeinflußt wird, da es zur Wirksamkeit des Vertrages eines vorgängigen Gesetzgebungsaktes auf Seiten der Vereinigten Staaten bedurft hätte, an dem es aber gefehlt habe, da das amerikanische Gesetz vom Jahre 1903 dem Artikel 4 b des Brüsseler Vertrages keine Wirksamkeit verlieh, so daß die Bestimmungen des Artikels 4887 Anwendung finden mußten, wonach das amerikanische Patent gleichzeitig mit dem britischen Patent über die gleiche Erfindung erloschen mußte. Da der Berufungskläger, welcher die Verletzung seines Patentes einem Dritten gegenüber geltend gemacht hatte, behauptete, daß der Brüsseler Vertrag den Artikel 4887 aufgehoben habe, so trat das Gericht in eine ausführliche Untersuchung über die Vorgänge ein, die dem Abschluß des Brüsseler Vertrages vom Jahre 1900 vorausgingen und nachfolgten. Auf die interessanten Einzelheiten über die staatsrechtliche Wirkung gewisser Vorgänge kann hier nicht näher eingegangen werden. Alle Ausführungen des Berufungsklägers, welche darauf abzielten, zu beweisen, daß der für den vorliegenden Fall in Betracht kommende Artikel 4 b Anwendung finden müsse, scheiterten daran, daß das Gericht an dem Standpunkt festhielt, daß der Artikel 4 b bisher in Amerika, allerdings im Unterschied von anderen Unionstaaten, bisher keine rechtliche Wirksamkeit erlangt habe, so daß die Entscheidung des Bezirksgerichts zu bestätigen und das amerikanische Patent als erloschen zu betrachten war. (S. 204—209.)

##### 5. Entscheidung des Commissioner vom 7./6. 1912.

Der Anmelder hatte beantragt, man möge von der Forderung eines neuen Eides Abstand nehmen, nachdem die Zuständigkeit des eidabnehmenden ausländischen Notars

von einem anderen Notar und dessen Zuständigkeit wiederum von einem Konsularbeamten der Vercinigten Staaten bescheinigt worden war. Der Commissioner machte geltend, daß hierdurch den Erfordernissen des Artikels 4892 nicht genügt sei; sondern die Zuständigkeit des öffentlichen Notars, den Eid abzunehmen, hätte unmittelbar von einem konsularischen oder diplomatischen Beamten bestätigt werden müssen. Infolgedessen war der Antrag abzulehnen. (S. 160 f.)

#### 6. Entscheidung des Commissioner vom 11./12. 1912.

Es handelte sich um ein Kollisionsverfahren, dessen Einstellung beantragt wurde mit der Behauptung, der strcitige Patentanspruch lasse eine verschiedene Auslegung zu, je nachdem auf welche von den durch die Patentanmeldung der beiden Parteien beschriebenen Vorrichtungen man ihn beziehe. Der Prüfer aber lehnte den Antrag ab, weil die Patentansprüche bezüglich der Hauptbestandteile der Erfindung die gleiche Bedeutung hätten und eine beiden Anordnungen gemeinsame Erfindung deckten. Gegen eine solche Entscheidung ist die Berufung nicht zulässig, und sie wurde deshalb vom Commissioner verworfen. (S. 161 f.)

#### 7. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11./3. 1912.

Das auffallende und mit der nächsten Entscheidung (s. u.) wieder umgestoßene Urteil des Obersten Gerichtshofes ist von g r u n d s ä t z l i c h e r B e d e u t u n g . Ähnliche Fragen sind auch Gegenstand der deutschen Rechtsprechung gewesen und sind in durchaus abweichender Weise beantwortet worden. In ihren wesentlichen Teilen lautet die Entscheidung folgendermaßen:

„Das Eigentumsrecht an einer patentierten Maschine kann auf den Erwerber übergehen, ohne daß das Recht zu ihrer Benutzung oder nur mit dem Recht, sie in einer bestimmt bezeichneten Weise, an einem bestimmt bezeichneten Orte oder zu einem bestimmt bezeichneten Zwecke benutzen zu dürfen. Das unbeschränkte Recht des ausschließlichen Gebrauchs, welches der Patentinhaber besitzt und das ihm gewährleistet ist, kann nur dann als übertragen angeschen werden, wenn der Verkauf ohne Bedingungen erfolgt ist; ist jedoch das Recht des Gebrauchs durch bestimmte Einschränkungen begrenzt worden, so bleibt der nicht zugestandene Gebrauch notwendigerweise dem Patentinhaber vorbehalten.“

„Wird durch die Bedingungen das Recht des Gebrauchs einer Maschine näher bestimmt, so daß durch einen Verstoß gegen sie die Vertragsklage gegeben sein würde, so würde es zu gleicher Zeit eine Patentverletzung sein und dem Patentinhaber würde die Wahl zwischen beiden Rechtsbehelfen zustehen.“

Nach Ansicht des Gerichts schließt das ausschließliche Recht, während der Lebensdauer des Patentes andere an dieser Benutzung zu hindern, das kleinere Recht in sich, daß der Patentinhaber anderen den Gebrauch zu solchen Bedingungen gestatten kann, wie er sie vorzuschreiben für angemessen hält.

Eine gegenteilige Auffassung sieht das Gericht als einen Angriff auf die ganze Patentgesetzgebung an. Das Gericht meint ferner, der Fall sei vollkommen analog einem sonstigen Verkauf, der unter bestimmten Beschränkungen bezüglich der Zeit, des Ortes und des Zweckes des Gebrauchs getätigkt wird.

Bemerkenswert ist, daß die Minorität des Gerichtshofs in nachdrücklicher Weise ihr Votum zum Ausdruck gebracht hat. Nach ihrer Ansicht wird durch die Entscheidung das Staatsrecht außer acht gelassen, das verfassungsmäßige öffentliche Recht des Staates über den Haufen geworfen und eine große Anzahl von Personen in gefährlicher Weise in ihrer Rechtssicherheit betroffen, indem dem Patentinhaber das Recht gegeben wird, durch Vertrag seine Patentrechte so auszudehnen, daß er in den Bereich seiner Patentansprüche Dinge bringt, die von ihnen nicht umfaßt werden; auch erstreckt sich danach die Macht des Patentinhabers auf Personen, die in keinem Vertragsverhältnis zum Patentinhaber stehen. (S. 380—386.)

#### 8. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika vom 26./5. 1913.

Diese Entscheidung steht in einem schroffen Gegensatz zu der vorigen aus dem Jahre 1912 (s. Nr. 7). Sie geht aus von der Erwägung: „Das Recht, einen erfundenen Gegenstand herzustellen, zu benutzen und zu verkaufen, leitet sich nicht aus dem Patentgesetz her. Dieses Recht hat vor und unabhängig von dem Inkrafttreten des Patentgesetzes bestanden und ist stets das Recht eines Erfinders gewesen. Das Gesetz hat aber dem Erfinder das ausschließliche Recht auf Herstellung, Benutzung und Verkauf des patentierten Gegenstands und mithin auch darauf gesichert, die Ausübung gleicher Vorrechte durch andere ohne Genehmigung des Patentinhabers zu verhindern.“

Die Entscheidung wird getragen von der schon in einem anderen Falle geäußerten Auffassung, daß ein Versuch, den Preis für einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand festzusetzen, gegen das allgemeine Wohl verstößen und nichtig sein würde; ähnlich wie mit dem Verkauf eines Buches das dem Inhaber des Urheberrechts gesetzlich gewährte Recht erschöpft ist. Durch die Entscheidung vom 26./5. 1913 ist nunmehr die Frage, ob durch das Patentrecht auch gleichzeitig das Vorrecht eingeräumt wird, durch zusätzliche Bemerkungen über die Verkaufspreise einer Ware den Wettbewerb auszuschalten, verneint und festgestellt, daß durch derartige Beschränkungen, entgegen der Absicht des Gesetzes, der Schutz des Patentes überschritten wird. (S. 386—388.)

#### F) Internationale Union.

1. Pariser Verbandsübereinkunft vom 20./3. 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14./12. 1900 und in Washington am 2./6. 1911. Es folgt der deutsche und französische Text der in Washington revidierten Übereinkunft in 19 Artikeln und einem Schlußprotokoll. Die Übereinkunft ist zunächst von Deutschland, Österreich-Ungarn, der Dominikanischen Republik, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Norwegen, den Niederlanden und der Schweiz ratifiziert worden. Inzwischen haben sich noch weitere Staaten angeschlossen. (S. 146—155.)

2. Bekanntmachung vom 3./7. 1913, wonach u. a. Neuseeland, Ceylon und Trinidad der Pariser Verbandsübereinkunft beigetreten sind. (S. 202.)

3. Bekanntmachung vom 5./6. 1913, wonach die Pariser Übereinkunft auch in Bosnien und der Herzegowina wirksam wird, sobald sie in Österreich und in Ungarn in Kraft tritt. (S. 202.)

4. Bekanntmachung vom 6./8. 1913, wonach die Pariser Übereinkunft unter dem 1./4. 1913 von Portugal ratifiziert worden ist. (S. 234.)

5. a) Verordnung des Kgl. Ungarischen Handelsministers vom 27./4. 1913, betreffend das Inkrafttreten der im Gesetz-Artikel VIII 1913 enthaltenen Übereinkommen über den internationalen gewerblichen Rechtsschutz. Am 1./5. 1913 sind in den Ländern der Heiligen Ungarischen Krone das Pariser Übereinkommen und das Madrider Übereinkommen in Kraft getreten.

b) Verordnung des Kgl. Ungarischen Handelsministers vom 27./4. 1913, betreffend die Durchführung der am 2./6. 1911 in Washington unterzeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Von Wichtigkeit sind in dieser Verordnung die Bestimmungen über die Geltendmachung des Prioritätsrechts betreffend Patente, Gebrauchsmuster und gewerbliche Muster, sowie die Bestimmungen über die Anmeldung von Marken. Näheres siehe im Original. (S. 234—238.)

6. Denkschrift zur revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 2./6. 1911.

Die Denkschrift enthält sehr bemerkenswerte Mitteilungen über die Verhandlungen der Konferenz in Washington, die vom 15./5. bis 2./6. 1911 dauerte. Das von dem Berner Bureau ausgearbeitete Programm behandelte folgende Fragen:

1. Beseitigung des Erfordernisses von Wohnsitz oder Niederlassung für den Unionsangehörigen (Begriff der „nationaux“.)
2. Ausbau der Bestimmungen über das Prioritätsrecht.
3. Sicherung der Unabhängigkeit der Patente und der Marken.
4. Erleichterung der Ausführungspflicht für Patente und Muster.
5. Erfordernisse der Marken.
6. Schutz der Verbandsmarken (Kollektivmarken).
7. Ausbau des Ausstellungsschutzes.
8. Schutz der Geschmacksmuster.
9. Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.
10. Schutz in den Kolonien und den Konsulargerichtsbezirken.

Auf Einladung der Niederländischen Regierung ist beschlossen worden, die nächste Konferenz im Haag abzuhalten. (S. 170—176.)

7. Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2./6. 1911 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, vom 31./3. 1913. Nach Artikel IV tritt dieses Ausführungsgesetz gleichzeitig mit der revidierten Pariser Übereinkunft in Kraft. (S. 155—157.)

8. Begründung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 31./3. 1913.

Die Begründung bezieht sich vor allem auf die folgenden vier Fragen:

1. Die Beseitigung der bisher gültigen Voraussetzung von Wohnsitz oder Niederlassung für den Genuß der Schutzrechte.
2. Die Geltendmachung des Prioritätsrechts für Patent-, Muster- und Zeichenanmeldungen.
3. Die Wappen- und Hoheitszeichen im Warenzeichenrechte.
4. Der Schutz der Verbandszeichen. (S. 176—181.)

#### 9. Reichstagsverhandlungen.

Bericht der 14. Reichstagskommission zur Vorberatung a) der am 2./6. 1911 in Washington revidierten Pariser Übereinkunft,

b) des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der genannten Übereinkunft. Durch Beschuß des Reichstags vom 13./1. 1913 wurden die in der Überschrift genannten Vorlagen der 14. Kommission zur Vorberatung überwiesen. Zum Vorsitzenden dieser Kommission und gleichzeitig zum Berichterstatter wurde der Abgeordnete Dr. Junc k gewählt. Bezuglich des interessanten Inhalts dieses Kommissionsberichts sei auf das Original verwiesen. (S. 181 bis 187.)

10. Bekanntmachung betreffend die Geltendmachung des in Artikel IV der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2./6. 1911 vorgesehenen Prioritätsrechts, vom 8./4. 1913. Gemäß dieser Bekanntmachung ist die Prioritätserklärung schon bei der Anmeldung des Patentes usw. abzugeben. (S. 157.)

11. Bekanntmachung vom 28./4. 1913 betreffend die Geltendmachung des Prioritätsrechts für die Anmeldungen aus dem Mai 1913. (S. 170.)

12. Entscheidung des I. Zivilsenats vom 26./2. 1913 über die Teilvernichtung eines Kombinationspatentes und über die Grundsätze für die Auslegung des Kombinationsanspruches.

Der Beklagte nahm unter Berufung auf Artikel IV des internationalen Unionsvertrages für das deutsche Patent die Priorität der amerikanischen Anmeldung in Anspruch, während die Kläger die Vernichtung aller drei Ansprüche beantragten. Das Patentamt hatte dem Antrage nur hinsichtlich des Anspruchs I stattgegeben, im übrigen aber die

Nichtigkeitsklage abgewiesen. Die Kläger stützten sich auf eine Reihe von Veröffentlichungen, in denen nach ihrer Ansicht bereits die Kombination des Anspruchs I enthalten sei, während der Beklagte geltend machte, daß nicht ein einzelnes Element, sondern die Kombination zweier Elemente den Gegenstand der Erfindung bilde. Das Reichsgericht prüfte die Rechtslage an Hand der beiden Fragen: 1. War ein gewisses Element bekannt? 2. War die Verbindung zweier Elemente bekannt? Als kritischer Zeitpunkt war im vorliegenden Falle der 1./5. 1903, als Tag des Inkrafttretens des internationalen Unionsvertrages für Deutschland, anzusuchen, weil die Erfindung am 23./3. 1903 in den Vereinigten Staaten und alsdann binnen Jahresfrist, nämlich am 23./3. 1904, in Deutschland zum Patent angemeldet worden war. Die Urteile der Sachverständigen bezüglich der obenerwähnten beiden Fragen gingen auseinander. Das Reichsgericht bekannte sich zu der Auffassung, daß zwar das einzelne Element, nicht aber die Kombination bekannt gewesen sei, und zwar obwohl in einer früheren druckschriftlichen Veröffentlichung auf die Kupplung zweier Maschinenteile hingewiesen worden war. Ausschlaggebend aber war die Erklärung des einen Sachverständigen, daß es auf Grund jenes Hinweises nicht ohne weiteres verständlich war, in welcher Weise die eine Vorrang durch die andere beeinflußt werden sollte und konnte. Demgemäß wurde unter Aufhebung der patentamtlichen Entscheidung der Anspruch I nur teilweise vernichtet, indem das Reichsgericht ihm eine neue einschränkende Fassung erteilte. (S. 238—241.)

(Schluß folgt.)

## Über Versuche an Thermometern mit Vakuummantel.

Von Dr. GOTTFRIED DIMMER, Wien.

(Eingeg. 13. 8. 1915.)

In der Zeitschrift für Angew. Chem. 27, I, 24 [1914] beschreibt Dr. Arnold Hahn ein Thermometer mit Vakuummantel, welches dazu dienen soll, den Fehler des herausragenden Fadens zu vermeiden. Er verweist zunächst auf die Grundtatsache, daß ein Thermometer, bei welchem nicht das ganze Quecksilber, Kugel und Faden, sich in dem zu messenden Medium befindet, falsche Anzeigen liefert, die, wenn die Temperatur des Mediums eine hohe und der herausragende Faden von größerer Länge ist, recht beträchtlich vom wahren Wert abweichen können. Er bemerkt ferner, daß man durch Anwendung kurzer, ganz einsehbarer Thermometer dem bezeichneten Übelstande abzuheben sucht, daß jedoch noch ein anderer Weg offen stehe, nämlich der, durch Umhüllung des oberen Thermometerteiles mit einem Vakuummantel den Faden dem Einfluß der Umgebungstemperatur zu entziehen und so richtige Anzeigen des Instrumentes zu bewirken.

Da ich mich schon seit einiger Zeit mit dem Studium des Fadenfehlers bei Quecksilberthermometern beschäftigte und im Laboratorium der K. K. Normaleichungskommission in Wien eingehende Versuche<sup>1)</sup> über dieses Thema durchgeführt habe, interessierte mich die in dem Artikel von Dr. Arnold Hahn entwickelte Idee in hohem Maße. Es fiel mir jedoch auf, daß es sich augenscheinlich eben nur um eine Idee handelt und über keinerlei einschlägige Versuche berichtet wird. Auch mir selbst war schon der Gedanke gekommen, den Einfluß der Evakuierung eines Einschlußthermometers auf den Fadenfehler zu untersuchen, und ich habe bereits im Mai 1913 entsprechende Versuche ausgeführt. Die Versuche hatten ein völlig negatives Resultat, und ich ließ die Sache auf sich beruhen, um so mehr, als auch die Theorie gegen das Vorhandensein eines solchen Einflusses spricht.

Nach der Theorie von Clausius ist das Wärmeleitvermögen  $\lambda$  eines Gases gegeben durch die Beziehung

$$\lambda = 1,53 \cdot C_v ,$$

<sup>1)</sup> Sitzungsber. d. Wiener Akademie 102, II a, 1439, 1629, 1735, [1913].

den die betreffenden Extrakte mit 12%iger Salzsäure destilliert, wobei die Pentosen Furfurol, die Methylpentosen Methylfurfurol liefern. Beide werden im Destillat durch Phloroglucin gefällt, der Niederschlag ist im ersten Falle schwarz und in warmem 96%igem Alkohol löslich, im zweiten rot und in Alkohol unlöslich. Aus seinem Gewicht kann auf den Gehalt an Pentosen und Methylpentosen rückwärts geschlossen werden. In Quebracholextraktten wurden keine Pentosen und nur Spuren von Methylpentosen, dagegen in den Mangrovelextraktten beträchtliche Mengen von Methylpentosen gefunden. G. A. Kerr<sup>29)</sup> schlug dieselbe Methode, ohne Wägung des Niederschlags, zur qualitativen Unterscheidung der Gerbstoffe vor. Er gibt an, daß das Destillat auf Zusatz von Phloroglucin bei Mangrove eine tiefgelbe, dann orange Färbung und schließlich einen braunen Niederschlag, bei Quebracho, Kastanie und Hemlock eine gelbe, dann grüne, dann bläuliche Färbung und einen schwarzen Niederschlag gebe, und daß 5% Mangrove noch erkennbar seien. Reed und Schubert<sup>30)</sup> fanden die Methode von Gijn vander Waerdens (s. oben) nicht zuverlässig. Das Resultat hängt sehr von der Art und Weise der Auslaugung ab, die Verbindungen, welche Methylfurfurol liefern, seien anscheinend leichter auszulaugen als diejenigen, welche Furfurol liefern. Ferner können unter Druck die Methylpentosen in Pentosen übergehen. Auch W. Möller<sup>31)</sup> spricht sich abfällig über die Methode von van Gijn aus. Er glaubt, daß schon beim Extrahieren der Gerbstoffmaterialien und noch mehr bei der chemischen Behandlung der Extrakte die Pentosen und Methylpentosen Furfurol bzw. Methylfurfurol liefern, und daß die letzteren sich dann beim Eindicken der Auszüge verflüchtigen, das Furfurol wegen seines um 20° niedrigeren Siedepunktes zuerst. Aber eine sichere Unterscheidung von Quebracho- und Mangroveextrakt sei auf diesem Wege nicht möglich. Indessen weisen van Gijn und vander Waerdens<sup>32)</sup> alle Einwände gegen ihre Methode zurück, nachdem sie bei einer Nachprüfung ihre früheren Resultate bestätigt fanden. Mangroverinde, unter verschiedenen Drucken extrahiert, gab niemals Furfurol, und auch sulfitierte Quebrachoxtrakte gaben kein Methylfurfurol. 10% Mangrove sind immer nachzuweisen. Außerdem wird zugegeben, daß die Gehalte der Rinden und der Extrakte verschieden, weil die Furfurol liefernden Substanzen schwerer löslich sind.

Die Löslichkeitsprobe mittels Amylalkohol kann nach Turnbull<sup>33)</sup> dazu dienen, einen Kastanienholzextrakt als rein zu erweisen, dagegen nicht zum Nachweis, ob und welche Verfälschungen der Extrakt enthält.

Appelius und Schmidt<sup>34)</sup> haben das Verhalten der Pflanzengerbstoffe gegen Cinchoninsulfat studiert. Reine Pyrogallolgerbstoffe und der größte Teil der Brenzcatechingerbstoffe geben überhaupt keinen Niederschlag, der Rest gibt in der Kälte einen solchen, der sich aber beim Erwärmen wieder auflöst. Nur bei sulfitierten Quebrachoxtraten kann der Fall eintreten, daß ein Teil des Niederschlags auch beim Erwärmen ungelöst bleibt. Wenn man aber derartige Extrakte mit Salzsäure erwärmt und das Filtrat prüft, so löst sich auch hier der Niederschlag beim Erwärmen wieder auf. Nach der Prüfung ergeben die Pyrogallolgerbstoffe eine hell goldgelbe, die Brenzcatechingerbstoffe eine dunkel rotbraune Lösung.

V. Kubelka<sup>35)</sup> hat erneut die refraktometrischen Äquivalente der verschiedenen Gerbstoffe ermittelt und geringere Differenzen gefunden als frühere Autoren. Die Extraktionstemperatur war im allgemeinen ohne Einfluß, ebenso langes Stehen der Lösungen an der Luft.

(Forts. folgt.)

<sup>29)</sup> J. Am. Leath. Chem. Assoc. 9, 25 [1914]; Collegium 1914, 253; Angew. Chem. 27, II, 327 [1914].

<sup>30)</sup> J. Am. Leath. Chem. Assoc. 9, 131 [1914]; Collegium 1914, 253; Angew. Chem. 27, III, 691 [1914].

<sup>31)</sup> Collegium 1914, 485.

<sup>32)</sup> Collegium 1914, 711.

<sup>33)</sup> Collegium 1914, 1.

<sup>34)</sup> Collegium 1914, 597, 706; Angew. Chem. 27, II, 691 [1914].

<sup>35)</sup> Collegium 1914, 150.

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verträge, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1913.

Zusammengestellt von

HANS TH. BUCHERER. (Schluß v. S. 255.)

### 13. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 29./1. 1913.

Es handelte sich darum, ob für die deutsche Anmeldung einer Erfindung, die nicht in der provisional specification, sondern erst in der complete specification der britischen Anmeldung enthalten war, die Unionspriorität beansprucht werden kann. Die Anmeldung war eingegangen beim Patentamt am 20./3. 1912, und es wurde die Priorität der complete specification der englischen Anmeldung vom 14./7. 1911 beansprucht. Zu bemerken ist, daß die am 16./1. 1911 eingereichte provisional specification eben jenes englischen Patentes den fraglichen Erfindungsgedanken nicht enthalten hat. Die Anmeldeabteilung IV lehnte die Anerkennung der Priorität vom 14./7. 1911 ab, weil nach britischem Rechte nur die provisional specification als vorschriftsmäßige Anmeldung im Sinne des Artikels IV des Pariser Unionsvertrages anzusehen sei. Die Anmelderin machte geltend, die Frage der vorschriftsmäßigen Hinterlegung sei nach ausländischem Rechte zu beurteilen, und es komme demnach für die vorliegende Anmeldung nur die Priorität der complete specification vom 14./7. 1911 in Betracht. Die Anmeldeabteilung wies die Anmeldung zurück mit der Begründung, für die Gewährung der Unionspriorität sei nur die erste Anmeldung in einem Vertragsstaat maßgebend. Mithin sei die provisional specification vom 16./1. 1911 maßgebend, in der jedoch das angemeldete Verfahren nicht beschrieben sei. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung kann aber gerade aus diesem Grunde die provisional specification nicht als erste Hinterlegung der Erfindung im Unionsgebiete aufgefaßt werden. Es fragt sich nun, ob die Einreichung einer complete specification als vorschriftsmäßige Hinterlegung der Erfindung angesehen werden kann, und zwar nach britischem Rechte, wobei aber selbstverständlich die Unabhängigkeit der deutschen Behörde von der Rechtsauffassung der ausländischen Behörde zu betonen ist. Nach britischem Recht gilt als Hinterlegung der Anmeldung die provisional specification nur dann, wenn sie inhaltlich mit der complete specification übereinstimmt. Das deutsche Patentamt hat sich bei Nichtübereinstimmung des Erfindungsinhaltes zwischen provisional specification und complete specification nicht immer gleichmäßig verhalten. Das Patentamt ist neuerdings der Auffassung Lutters beigetreten, wonach die Einreichung einer von der provisional specification inhaltlich abweichenen complete specification für die in letzterer enthaltenen und beanspruchten Erfindungen die Unionspriorität begründet, ohne Rücksicht auf die Maßnahmen des Comptrollers, indem eben nach britischem Recht die Einreichung der complete specification als vorschriftsmäßige Hinterlegung der in ihr neu hinzugebrachten Erfindungen zu erachten ist. Demnach war im vorliegenden Falle für die Priorität der in Deutschland angemeldeten Erfindung das Datum der Einreichung der complete specification anzuerkennen, und die provisional specification verlor dadurch gegenüber der vorliegenden deutschen Anmeldung die Neuheitsschädlichkeit. (S. 36—38.)

14. Entscheidung des österreichischen Patentamtes vom 22./1. 1913, wonach das Prioritätsrecht auf Grund des Artikels IV des Unionsvertrages nur durch die erste Anmeldung der Erfindung in einem Unionsstaat erworben wird. Wie aus den Akten hervorging und auch von der Anmelderin zugestanden wurde, war die französische Patentanmeldung vom 9./8. 1911, deren Priorität in Anspruch genommen wurde, nicht die erste Anmeldung der Erfindung in einem Unionsstaat, sondern es war der französischen die Priorität einer früheren deutschen Anmeldung zuerkannt worden. Da die Prioritätsbestimmung des Artikels IV des Unionsvertrages eine Aus-

nahme von der Regel festsetzt, so muß sie streng ausglegt werden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß nur die erste Anmeldung prioritätsbegründend sein kann. Ist aber die Prioritätsfrist einmal abgelaufen, so kann es nicht mehr dem Belieben des Erfinders anheimgegeben sein, sich durch eine Anmeldung in einem anderen Unionsstaat neuerlich in den Genuß von Prioritätsrechten zu setzen und dieselben womöglich zu wiederholten Malen neu aufleben zu lassen. Das Wort „Hinterlegung“ im Unionsvertrage hat die Bedeutung von „Offenbarung“. Als solche kann aber zweifellos nur die erste Hinterlegung angesehen werden. (S. 290 f.)

15. Entscheidung des österreichischen Patentamtes vom 19./11. 1912.

Der Verlust des Prioritätsrechts infolge nicht rechtzeitiger Vorlage der Prioritätsbelege tritt mit Rechtsnotwendigkeit und ohne Rücksicht darauf ein, ob den Anmelder ein Verschulden trifft oder nicht. (S. 324.)

16. Entscheidung des österreichischen Patentamtes vom 20./12. 1912.

Auf Grund einer von mehreren Personen überreichten ausländischen Patentanmeldung kann für eine im Inland nur von einigen von ihnen überreichte Anmeldung Priorität nur beansprucht werden, wenn hierzu die Zustimmung der übrigen rechtzeitig nachgewiesen wird. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß bei einer Mehrheit von Anmeldern der den Prioritätsanspruch begründenden Patentanmeldung das von einem Teil dieser ausländischen Anmelder gestellte Prioritätsbegrenzen nicht etwa auf die den Antragstellern gehörigen ideellen Anteile an jener ausländischen Anmeldung bezogen, sondern nur auf die ausländische Anmeldung selbst, und somit auf die der Gesamtheit der ausländischen Anmelder gemeinsam zustehende Berechtigung gestützt werden kann. Dies gilt auch gegenüber der von den Beschwerdeführern herangezogenen Bestimmung des § 13 des österreichischen Patentgesetzes, wonach jeder von mehreren Patentbesitzern zur selbständigen Eingriffsverfolgung befugt ist. Diese Bestimmung stellt aber eine Ausnahme dar. Da die ordnungsmäßigen Nachweisungen der Rechtsnachfolge seitens der Beschwerdeführer nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, so war infolge des zwischenzeitlichen Eintretens neuheitsschädlicher Ereignisse die Zurückweisung der Patentanmeldung gerechtfertigt. (S. 379 f.)

17. Entscheidung des österreichischen Patentamtes vom 20./9. 1912.

„Eine Bestätigung des Patentamtes des Ursprungsstaates, daß die Rechte aus der dort überreichten Anmeldung oder das hierauf erteilte Patent an die Person, die in Österreich die gleiche Erfindung zu Patent angemeldet, übertragen wurde, ist kein ordnungsmäßiger Nachweis der Rechtsnachfolge. Ein Prioritätsrecht ist kein unselbständiges, nur mit der ursprünglichen Anmeldung übertragbares Zubehör, sondern besteht, wenn einmal entstanden, selbständig und unabhängig von ihr fort. Der Anmelder kann daher die Rechte aus dieser Anmeldung auch mit Ausschluß des Rechts, die Erfindung unter Inanspruchnahme der Priorität in den Unionsstaaten anzumelden, übertragen.“ Die Anmelderin legte dem österreichischen Patentamt eine Bescheinigung des deutschen Patentamtes vor, in der u. a. bestätigt wurde, daß das auf die deutsche Anmeldung erteilte Patent auf die Anmelderin übertragen worden sei. Die Anmeldung wurde wegen nicht ordnungsmäßiger Nachweisung der Rechtsnachfolge zurückgewiesen. Inzwischen aber lief die Frist von 6 Monaten für die Geltendmachung der Unionspriorität ab. Infolgedessen mußte der österreichischen Anmeldung die Priorität ihres Überreichungstages in Österreich zuerkannt werden; jedoch wirkte nunmehr die vor der österreichischen Anmeldung ausgelegte deutsche Patentschrift neuheitsschädlich. Gegenüber der Beschwerde des Anmelders machte die

Abteilung, wie oben angedeutet, die Selbständigkeit des Prioritätsrechts und die daraus abzuleitenden Folgen geltend, unter Hinweis auf die bezüglich dieser Frage vorliegende Literatur. (S. 270—272.)

18. Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19./12. 1912.

„Artikel VI des Unionsvertrages steht nicht im Wege, einer aus einem Unionslande stammenden Marke den Schutz im Inlande zu verweigern, weil sie Freizeichen ist; hingegen darf der Schutz nicht deshalb verweigert werden, weil sich die Marke als Kennzeichen für die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Unternehmen nicht eignet. Eine Marke ist nur dann Freizeichen, wenn sie im Verkehr so häufig zur Bezeichnung einer bestimmten Gattung von Waren verwendet wird, daß von einem allgemeinen Gebrauch dieses Zeichens die Rede sein kann.“ Die Marke bestand in vorliegendem Fall aus den Buchstaben P. F. N. Der Artikel VI des Unionsvertrages erfährt, wie das Gericht feststellt, eine Einschränkung durch den Artikel 4 des Schlußprotokolles, wonach hinsichtlich der Zulassung von Marken, die im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegt sind, unter gewissen Voraussetzungen die innere Gesetzgebung der einzelnen Unionsstaaten Anwendung zu finden hat. Somit war eine Prüfung der Marke gemäß den Bestimmungen des Unionsvertrages in der vom Gericht vorgenommenen Weise zulässig. (S. 272—274.)

19. Entscheidung des belgischen Kassationshofes vom 8./5. 1911.

Das angefochtene Urteil hatte der Marke eines Franzosen, der in Belgien keine Niederlassung hatte, den Schutz des Artikels II der Pariser Übereinkunft zugeschlagen, obwohl dieser Schutz von dem Bestehen eines Gegenseitigkeitsvertrags abhängig zu machen war. Es fragte sich, ob diese Gegenseitigkeit durch den Pariser Unionsvertrag vom Jahre 1883 tatsächlich verbürgt ist oder nicht. Das Gericht entschied zugunsten der 1. Alternative, zumal der Delegierte Belgiens seinerzeit eine diesbezügliche Erklärung zu Artikel II abgegeben hatte. Allerdings fordert Artikel II von den Ausländern die (im vorliegenden Falle durch das belgische Gesetz) vorgeschriebene Ausübung eines gewerblichen oder Handelsunternehmens (in Belgien). Doch gelangte das Gericht auf Grund weiterer Erwägungen zu der Annahme, daß die Pariser Konvention auch in dieser Hinsicht die durch das belgische Gesetz geforderte Gegenseitigkeit verbürgt, und daß daher das angefochtene Urteil gegen keine Gesetzesbestimmungen verstößt. (S. 8—10.)

## II. Patentstatistik.

### 1. Deutschland.

Vergleichende Statistik des Kaiserl. Patentamtes für das Jahr 1912 (im Vergleich zu 1911):

	1911:	1912:
Anmeldungen . . . . .	44 929	45 815
Bekanntgemachte Anmeldungen .	14 235	14 984
Nach der Bekanntmachung versagt	616	612
Erteilte Patente . . . . .	12 640	13 080
Davon Zusatzpatente . . . . .	1 093	1 231
Vernichtete und zurückgenommene Patente . . . . .	50	60
Abgelaufene und sonst erloschene Patente . . . . .	10 863	11 023
Am Schluß 1911 und 1912 bestehende Patente . . . . .	43 113	45 121
Einsprüche . . . . .	3 644	4 172
Dadurch betroffene Anmeldungen .	2 624	2 934
Beschwerden . . . . .	4 656	4 777
Davon vor der Bekanntmachung .	3 610	3 579
Davon nach der Bekanntmachung	1 046	1 198
Anträge auf Nichtigkeit . . . . .	287	271
Anträge auf Zurücknahme . . . . .	11	3

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Patentklassen (1912c bedeutet die im Jahre 1912 in der betreffenden Klasse erteilten Patente):

	1912:	1912c:
Kl. 21 Elektrotechnik . . . . .	3009	1003
„ 63 Motorwagen, Fahrräder . .	2195	309
„ 77 Luftschiffahrt . . . . .	1936	272
„ 45 Land- und Forstwirtschaft .	1648	534
„ 42 Instrumente . . . . .	1631	600
„ 46 Luft- und Gasmaschinen .	1596	376
„ 47 Maschinenelemente . . . .	1573	342
„ 34 Hauswirtschaftliche Geräte	1531	347
„ 12 Chemische Verfahren und Apparate . . . . .	1490	618
„ 37 Hochbauwesen . . . . .	1259	150
„ 20 Eisenbahnbetrieb . . . . .	1227	319
„ 30 Gesundheitspflege . . . . .	1019	208
„ 8 Färberei und Zeugdruck .	769	285
„ 80 Tonwaren, Steine u. Zement	637	205
„ 57 Photographie . . . . .	498	170
„ 22 Farbstoffe und Lacke . . .	485	258

Was den Anteil des Auslandes an den 45 815 Anmeldungen (a) und den 13 080 Erteilungen (e) anlangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

	a	e	e = % von a
Deutschland . . . . .	35 111	8588	24,46
Ausland im ganzen . . . . .	10 704	4492	41,97
Vereinigte Staaten . . . . .	2 085	1160	55,64
Frankreich . . . . .	1 960	675	34,44
Österreich-Ungarn . . . . .	1 629	630	38,67
Großbritannien . . . . .	1 299	697	53,65
Schweiz . . . . .	1 115	382	34,26
Belgien . . . . .	525	149	28,38
Rußland . . . . .	520	146	28,08
Italien . . . . .	327	148	45,26

Von den im Jahre 1898 angemeldeten und späterhin erteilten 7295 Hauptpatenten haben nur 247 die Gebühren für das 15. Schutzjahr (1912) getragen. An diesen 247 Patenten sind beteiligt: Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 29, Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 26, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 13, Kl. 49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit 8 und Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 5 Patenten. Insgesamt sind seit dem Jahre 1877 bis zum Jahre 1898 für 3091 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden. Von den 101 760 zwischen 1877 und 1898 (einschließlich) erteilten Patenten haben somit nur 3% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hieran sind am stärksten beteiligt: Kl. 22 (Farbstoffe) mit 314, Kl. 49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit 199, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 160 und Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 134 Patenten.

Die meisten Einsprüche hatten: Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 704, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 420, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 139 und Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 131.

Die Höchstzahlen der Beschwerden hatten Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 574, Kl. 63 (Motorwagen und Fahrräder) mit 197, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 190, Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 88 und Kl. 22 (Farbstoffe) mit 86 Beschwerden.

Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Kaiserl. Patentamtes in den Jahren 1911 und 1912 gehen aus folgenden Zahlen hervor:

	1911:	1912:
Einnahmen . . . . .	10 686 665,17	11 400 314,00
Ausgaben . . . . .	5 126 959,61	5 143 928,29
Überschüsse . . . . .	5 559 705,56	6 256 385,71

Von den eingegangenen 45 815 Patentanmeldungen wurden eingereicht durch Patentanwälte 21 536 = 47,1%, durch Rechtsanwälte 742 = 1,6%, durch sonstige Vertreter 1615 = 3,5%, zusammen 23 893 = 52,2%.

Gebräuchsmuster wurden angemeldet 56 476, und zwar durch Patentanwälte 18 790 = 33,3%, durch

Rechtsanwälte 793 = 1,4% und durch sonstige Vertreter 21 556 = 38,2%.

Warenzeichen wurden angemeldet 29 507, und zwar durch Patentanwälte 9043 = 30,7%, durch Rechtsanwälte 603 = 2% und durch sonstige Vertreter 541 = 1,8%, zusammen 10 187 = 34,5%.

Ende 1912 waren in die Liste eingetragen 288 Patentanwälte; davon wohnten in Berlin und Vororten 178. (S. 59—118.)

## 2. Österreich.

	1911:	1912:
Anmeldungen . . . . .	10 820	10 770
Erteilte Patente einschl. Umwandlung von Privilegien . . . . .	5 350	5 650
Einsprüche . . . . .	379	459
Beschwerden . . . . .	302	380
Nichtigkeitsklagen . . . . .	29	34
Zurücknahmeklagen . . . . .	16	4

Von den im Jahre 1899 erteilten 675 Patenten haben 16 das 13. Jahr ihrer Dauer (seit dem Bestehen des neuen österreichischen Patentgesetzes) erreicht.

Nach dem Wohnsitz der Anmelder verteilen sich die erteilten Patente in folgender Weise:

	1911:	1912:
Deutsches Reich . . . . .	2069	2343
Österreich-ungarische Gesamtmonarchie . . . . .	1835	180,
Vereinigte Staaten . . . . .	473	429
Großbritannien . . . . .	262	327
Frankreich . . . . .	202	240
Schweiz . . . . .	167	155

(S. 191—193.)

## 3. Ungarn.

Im Jahre 1912 wurden angemeldet 5446 Patente, erteilt 3789 Patente. Hiervon entfallen auf:

Deutschland . . . . .	1566
Ungarn . . . . .	1119
Österreich . . . . .	387
Frankreich . . . . .	208
England . . . . .	170
Amerika . . . . .	161
Italien . . . . .	71
Rußland . . . . .	26
Schweiz . . . . .	13

(S. 246.)

## 4. Luxemburg.

Im Jahre 1912 wurden erteilt 575 Patente. Hiervon entfielen auf:

Das Deutsche Reich . . . . .	337
Frankreich . . . . .	80
Belgien . . . . .	35
Österreich-Ungarn . . . . .	34
Großbritannien . . . . .	25
Luxemburg . . . . .	13
Vereinigte Staaten . . . . .	13
Schweiz . . . . .	8

(S. 246.)

## 5. Schweiz.

Im Jahre 1912 (1911): Anmeldungen 5211 (5280), erteilte Patente 4810 (3799). Von den Patentgesuchen entfallen auf die Schweiz 1954 = 37% (1997 = 38%) und auf das Ausland 3257 = 63% (3283 = 62%). Von den erteilten Patenten entfallen auf die Schweiz 1736 = 36% (1454 = 39%) und auf das Ausland 3074 = 64% (2345 = 61%).

Von den Auslandsstaaten waren beteiligt an den erteilten Patenten:

Das Deutsche Reich mit .	1727 (1358)
Frankreich . . . . .	373 (208)
Großbritannien . . . . .	232 (157)
Die Vereinigten Staaten .	209 (244)
Österreich . . . . .	195 (140)
Italien . . . . .	98 (69)

(S. 246.)

## 6. Großbritannien.

Im Jahre 1912 (1911): Anmeldungen 30 089 (29 353), erteilte Patente im Jahre 1911: 17 164. Anträge auf Zurücknahme von Patenten auf Grund der Sektion 27 sind 3 gestellt worden.

Zurzeit bestehen noch 3 Patente, die über die 14jährige Dauer hinaus verlängert sind. Am 31.12. 1912 waren 272 Patentanwälte eingetragen. (S. 246 f.)

## 7. Vereinigte Staaten.

Im Jahre 1912: Anmeldungen 68 968, erteilte Patente und Muster 37 573. Von den an das Ausland erteilten 4489 Patenten entfallen auf:

Deutschland . . . . .	1558
England . . . . .	952
Canada . . . . .	579
Frankreich . . . . .	369
Österreich-Ungarn . . . . .	160
Schweiz . . . . .	125
Schweden . . . . .	102
Schottland . . . . .	74
Italien . . . . .	66
Rußland . . . . .	47
Belgien . . . . .	46

(S. 388.)

## 8. Canada.

Im Jahre 1911 (1912): Anmeldungen 8293 (8037), erteilte Patente 7399 (7249). (S. 282.)

## 9. Japan.

Im Jahre 1909 (1908): Anmeldungen 6210 (5393). Davon entfielen auf Japan selbst 5393 und auf das Ausland 817 (4723 und 670); erteilte Patente 1868 (2055), davon an Japan 1311 und an das Ausland 557 (1472 und 583). Von den 557 im Jahre 1909 an Ausländer erteilten Patenten entfielen auf:

Großbritannien . . . . .	174
Die Vereinigten Staaten . . . . .	153
Das Deutsche Reich . . . . .	99
Frankreich . . . . .	38
Österreich . . . . .	12

## usw. (S. 21.)

## III. Gesetzgebung.

## 1. Deutschland.

a) Reichstagsverhandlungen vom 13./1. 1913 betreffend die Ratifizierung der Washington-Akte zur Ausführung der Pariser Konvention.

Als Redner haben sich an den Verhandlungen beteiligt: Delbrück und Juncck. Besonders eingehend wurden die Warenzeichen (Markenrecht, Verbandszeichen und Kollektivmarken), der Ausführungszwang bei Patenten und das Prioritätsrecht behandelt. (S. 44—46.)

b) Reichstagsverhandlungen vom 1./2. 1913.

Bei Beratung des Kapitels 13, Patentamt, fand eine eingehende Aussprache statt, bei der insbesondere der Abgeordnete Dr. Bell sich mit den beiden Novellen zum Patentgesetz und Warenzeichengesetz beschäftigte, bei welcher Gelegenheit er die Bildung eines neuen Reichsamt für gewerblichen Rechtsschutz empfahl.

Den Vorschlag, das Prinzip der Vorprüfung und der konstitutiven Patenterteilung aufzugeben, bezeichnete er, selbst in der Form der von dem Abgeordneten Juncck gegebenen Anregung, für bedenklich. Nicht zutreffend ist wohl die Ansicht von Bell, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts den ordentlichen Gerichten im Verletzungsstreit die Entscheidung darüber zusteht, ob den Klägern das Patent überhaupt rechts gültig erteilt ist oder nicht. Bell tritt für die Patentkammern ein, die, in gleichmäßiger Zusammensetzung aus Technikern und Juristen, endgültig über die Frage der Gültigkeit oder Nichtgültigkeit eines Patenten entscheiden sollen. Auch die Frage des Schutzes

des Erfinderrechts wird von Bell gestreift, wobei er den bestehenden Zustand als unhaltbar bezeichnet, weil er einer Enteignung auf geistigem Gebiete gleichkomme, soweit es sich um Patente handelt, während § 2 des Geschmacksmustergesetzes die Frage des Eigentumsrechts an Erfindungen zu regeln versuche.

Zum Schluß bespricht Bell noch die Frage der Patentgebühren, die er wegen ihrer jetzigen Höhe einer Nachprüfung empfiehlt, und die Reform des Patentanwaltgesetzes im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Regelung betreffs der Patentbüroaus, wobei Bell auf die Mißstände auf diesem Gebiet in den letzten Jahren hinweist. (S. 61\*ff.)

## 2. Ungarn.

a) Gesetzartikel LV/1912, betreffend die Rechtsprechung in Schiffahrtsangelegenheiten, sowie die Abänderung des Gesetzartikels XXXVII/1895 über die Erfindungspatente und des Gesetzartikels XXVI/1896 über den Königl. Ungarischen Verwaltungsgerichtshof. (S. 191.)

b) Ungarischer Gesetzartikel XII vom Jahre 1913 über die auf Grund der im Jahre 1911 abgeschlossenen internationalen Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums notwendig gewordene Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Erfindungsschutz und der Gesetze über den Markenschutz. (S. 242.)

c) Verordnung des Königl. Ung. Handelsministers vom 23./4. 1913, Z. 30 850/1913, zur Durchführung des Gesetzartikels XII vom Jahre 1913, betreffend die auf Grund der im Jahre 1911 abgeschlossenen internationalen Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums notwendig gewordene Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Erfindungsschutz und der Gesetze über den Markenschutz. (S. 263 f.)

## 3. Dänemark.

Gesetz über den Schutz von Verbandsmarken vom 29./4. 1913, in Kraft getreten am 17./5. 1913. (S. 258—260.)

## 4. Niederlande.

Gesetz vom 19./3. 1913 zum Schutze von Handels- und Fabrikmarken innerhalb der Amtsbezirke von Konsulatsbeamten, die gemäß Artikel 1c des Gesetzes vom 25./7. 1871 (Staatsblatt Nr. 91) Gerichtsbarkeit ausüben. (S. 260.)

## 5. Frankreich.

Gesetz vom 8./8. 1912, betreffend die gewerblichen Auszeichnungen. (S. 6—8.)

## 6. Vereinigte Staaten von Amerika.

Abänderung des Gesetzes vom 20./2. 1905, betreffend die Eintragung und den Schutz von Handelsmarken, welche im Verkehr mit fremden Staaten, im Verkehr der Einzestaaten untereinander oder im Verkehr mit den Indianerstämmen benutzt werden. Vom 8./1. 1913. (S. 200.)

## 7. Australien.

a) Gesetz vom 6./11. 1912, betreffend Abänderung des Mustergesetzes von 1906. (S. 192—194.)

b) Gesetz vom 6./11. 1912, betreffend Abänderung des Handelsmarkengesetzes von 1905. (S. 195—199.)

## 8. Neuseeland.

Gesetz zur besseren Regelung der Patenterteilung und der Eintragung von Mustern und Handelsmarken. (S. 356 bis 379.)

## 9. Ecuador.

Erhöhung der Patentgebühren.

## 10. Cyprus.

a) Gesetz Nr. 8, betreffend die Eintragung von Handelsmarken vom 11./7. 1910. b) Ausführungsbestimmungen betreffend Handelsmarken vom 18./5. 1911. (S. 334—351.)

## IV. Verordnungen.

## 1. Österreich.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 31./3. 1913, Rögl. Nr. 52, betreffend die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei den K. u. K. Konsulargerichten und

die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte auf die selbständige Judikatur über die Vergehen gegen diese Gesetze. (S. 167.)

## 2. Ungarn.

Verordnung des Königl. Ungarischen Handelsministeriums Nr. 55 244 vom 24./8. 1912 über die Behandlung der bei dem Berner Bureau eingetragenen Schutzmarken. (S. 228 f.)

## 3. Italien.

Königliche Verordnung betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in Lybien (Nr. 377 vom 20./4. 1913.) (S. 328.)

## 4. Niederlande.

Verordnung vom 29./8. 1912, enthaltend Bestimmungen über Fabrik- und Handelsmarken in den Kolonien und über die Hilfsbureaus für das gewerbliche Eigentum. (S. 25—30.)

a) Königliche Verordnung vom 23./6. 1913 (Staatsblatt Nr. 307) zur Abänderung des Patentreglements (Staatsblatt Nr. 111 von 1912).

b) Berichtigung betreffs der Übersetzung der niederländischen Ausführungsverordnungen. (S. 278.)

## 5. Großbritannien.

Schutzgebiet Uganda.

Verordnung des Gouverneurs vom 1./7. 1912, betreffend den Patent-, Muster- und Handelsmarkenschutz („The Patents, Designs and Trade Marks Ordinance, 1912“). (S. 45—48.)

Markenschutz in der britischen Kolonie Straits Settlements und in den Vereinigten Malayanstaaten. (S. 56.)

## 6. Belgien.

Kongostaat.

Das Bulletin officiel du Congo belge Nr. 19 vom 21./9. 1912 enthält eine Verordnung des Kolonialministers vom 23./8. 1912. (S. 352.)

## 7. Staatenbund von Australien.

Ausführungsverordnung zu den Patentgesetzen von 1903—1909. (S. 209—225.)

## 8. Peru.

Verordnung betreffend die Bezahlung der Sachverständigengutachten für Erfindungs- und Einführungspatente vom 19./2. 1913. (S. 209.)

a) Verordnung betreffend Ausfertigung der Eintragungs- oder Eigentumsbescheinigungen von Fabrik- oder Handelsmarken durch das Arbeitsministerium vom 1./2. 1913.

b) Verordnung betreffend Fristverlängerung zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Eintragung von Marken vom 28./2. 1913. (S. 229.)

## 9. Philippinen.

Gesetz betreffend die Eintragung von Patenten und darauf bezüglichen Rechten, sowie den in dieser Hinsicht gewährten Schutz. (Nr. 2235, A. B. Nr. 406, vom 10./2. 1913.) (S. 328 f.)

## 10. Japan.

a) Verordnung Nr. 1 des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel vom 14./2. 1912, betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung zum Patentgesetz Nr. 42 vom Oktober 1909.

b) bis i) Verordnungen Nr. 2—9 betreffend Abänderungen früherer Verordnungen betreffend Patente, Muster, Handelsmarken und Gebrauchsmuster. (S. 268—270.)

## V. Bekanntmachungen.

### 1. Deutschland.

a) Bekanntmachung betreffend die Patentschriftenauslegestellen im Deutschen Reich, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten. (S. 2—4.)

b) Bekanntmachung betreffend die Stellen im Deutschen Reich, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt. (S. 4—6.)

c) Mitteilung betreffend die Zahl der mündlichen Verhandlungen in Patentsachen. (S. 32.)

d) Bekanntmachung betreffend das Erscheinen einer Neuauflage der „Nummernliste der deutschen Patentschriften nach rund 8000 Gruppen sachlich geordnet“. (S. 34 f.)

e) Bekanntmachung betreffend das Erscheinen des ersten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserl. Patentamt im Jahre 1912 erteilten Patente. (S. 146.)

f) Bekanntmachung betreffend das Erscheinen des zweiten Teils des Verzeichnisses der vom Kaiserl. Patentamt im Jahre 1912 erteilten Patente. (S. 234.)

g) Bekanntmachung betreffend die Aufbewahrungsfristen für die Akten des Kaiserl. Patentamts. (S. 289 f.)

h) Bekanntmachung betreffend Erscheinen eines neuen Büchereikatalogs. (S. 290.)

i) Allgemeines betreffend Entwurf eines Warenklassenverzeichnisses. (S. 311 f.)

k) Bekanntmachung des preußischen Justizministers vom 20./9. 1913, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserl. Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind. (S. 322.)

## 2. Österreich.

Rundschreiben des Präsidenten des Patentamts vom 21./5. 1913, Z. 573/Präs., an sämtliche Patentanwälte und die zur Vertretung in Patentangelegenheiten befugten behördlich autorisierten Privattechniker. (S. 202.)

## 3. Großbritannien.

Markenschutz in der britischen Kolonie Straits Settlements und in den Vereinigten Malayanstaaten. (S. 56.)

## 4. Niederländisch-Indien.

Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken. (S. 56.)

## 5. Japan.

Buchstaben und Zahlen künftig als Handelsmarken nicht mehr eintragbar. (S. 232.)

## 6. Siam.

Schutz von Warenzeichen. (S. 88 u. 352.)

Welche Gerichte sind für Klagen wegen Markenverletzungen zuständig? (S. 244.)

## 7. Columbien.

Marken- und Musterschutz in Columbien. (S. 264.)

## 8. Cuba.

Eintragung von Handelsmarken. (S. 264.)

## 9. Ecuador.

Eintragung von Warenzeichen. (S. 168.)

## VI. Verträge und Abkommen.

### 1. Deutsches Reich-Dänemark.

Bekanntmachung betreffend den gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reich und in Dänemark. Vom 1./10. 1913. (S. 291.)

### 2. Luxemburg-Niederlande.

Abkommen über gegenseitigen Markenschutz. (S. 10.)

### 3. Japan-Rußland.

Abkommen betreffend den gegenseitigen Schutz des gewerblichen und kaufmännischen Eigentums vom 10./23./6. 1911. (S. 34.)

Abkommen betreffend den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums in China vom 10./23./6. 1911. (S. 34f.)

### 4. Deutschland-Rußland.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Rußland zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 28./15./2. 1913. Das wichtige, deutsch und französisch abgedruckte, 21 Artikel umfassende Abkommen ist am 15./8. 1913 in Kraft getreten. (S. 116—126\* u. 187\*.)

Technische Beistände im Zivilprozeß und das Oberlandesgericht Braunschweig.

Unter diesem Titel hat der Patentanwalt Arnold eine Arbeit veröffentlicht, in der er sich mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 16./12. 1913 beschäftigt. In dieser Entscheidung wurde es als unzulässig

bezeichnet, einem mit der Partei erschienenen Sachverständigen, z. B. einem Patentanwalt, das Wort zu erteilen. Vf. hat weiteres Material in dieser Frage gesammelt und den betreffenden amtlichen Stellen, insbesondere auch dem braunschweigischen Ministerium, zur Verfügung gestellt. Dieses hatte in einer Zuschrift an A r n d t darauf hingewiesen, daß eine Einwirkung auf die Gerichte nicht angängig sei, da es sich um eine Angelegenheit handle, die ausschließlich dem freien richterlichen Ermessen unterliege. Demgegenüber stellt Vf. fest, daß die meisten deutschen Gerichte, vor allem das Reichsgericht, in der Sache einen von dem des braunschweigischen Gerichtes abweichenden Standpunkt einnehmen, wie aus mehreren vom Vf. teilweise angeführten Entscheidungen der Oberlandesgerichte Dresden, Frankfurt, Naumburg, Düsseldorf und der Landgerichte Hamburg, Magdeburg, Gotha und Berlin hervorgeht. Auch in der Literatur wird, wie Vf. darlegt, eine der Rechtsprechung der Gerichte sich anschließende Anschauung vertreten, und schließlich haben auch mehrere technische Vereine sich entschieden für die Zulassung der Parteisachverständigen zum Wort ausgesprochen. Man darf wohl hoffen, daß auch die braunschweigischen Gerichte ihren Widerstand gegen eine allseitig als zweckmäßig erkannte Maßnahme aufgeben. (Mitteilungen vom Verbande deutscher Patentanwälte 1914, S. 139—141.)

## Über die Darstellung der Normalsalzsäure.

Von L. W. WINKLER, Budapest.

(Eingeg. 17.2. 1915.)

Am genauesten läßt sich Normalsalzsäure nach dem Verfahren von A c r e e und B r u n e l<sup>1)</sup> darstellen, indem man trockenes Salzsäuregas in Wasser leitet und die Menge der gelösten Säure durch die Gewichtszunahme bestimmt; die so dargestellte Säure von genau bekanntem Gehalte kann dann so weit verdünnt werden, daß sie normal bzw.  $1/10$ -n. sei. Zumcist werden aber in der Laboratoriumspraxis zur Darstellung der Normalsalzsäure die mittelbaren Verfahren bevorzugt<sup>2)</sup>. Bei uns in Ungarn wird für gewöhnlich, dem Vorschlage meines verehrten Lehrers Prof. Dr. C. v. T h a n gemäß, bei der Bereitung der Normalsalzsäure als Grundsubstanz K a l i u m b i c a r b o n a t benutzt<sup>3)</sup>. Dieses Verfahren der Normalsäuredarstellung ist in Deutschland so gut wie unbekannt. Eben deshalb möchte ich die Fachgenossen auf diese einfache und gute Darstellungsweise der Normalsalzsäure aufmerksam machen, und auch gleichzeitig meine eigenen Erfahrungen bezüglich der Ausführung und Genauigkeit dieses Verfahrens hinzufügen.

Selbst das reinste käufliche Kaliumbicarbonat entspricht seiner Zusammensetzung nach nicht genau der Formel  $\text{KHCO}_3$ , vielmehr enthält es immer geringe Mengen Kaliumcarbonat und dementsprechend auch etwas Wasser. Um zu carbonat- und wasserfreiem Salze zu gelangen, zerreibt man das käufliche allerreinste Salz im Achatmörser zu feinem Pulver und gibt dieses in dünner Schicht in einen mit Chlortcalcium beschickten und mit Kohlendioxyd gefüllten Exsiccator. Das anfänglich für gewöhnlich etwas feuchte Pulver ist tags darauf trocken. Um ganz sicher zu sein, zerreibt man das etwas zusammengebackene Salz wieder zu Pulver und läßt es noch einige Tage im Exsiccator. Endlich füllt man das Krystallmehl in enghalsige Arzneifläschen, die man mit stanniolüberzogenen Korkstöpseln verschließt. So aufbewahrt, ist das Salz unbegrenzt lange haltbar. Das Salz läßt sich sehr gut abwägen, da es dabei keine Feuchtigkeit anzieht.

Um die Reinheit des so vorbehandelten Kaliumbicarbonates zu prüfen, wurden folgende Versuche ausgeführt:

Es wurde Salzsäure von bekanntem Gehalte mit der größten Sorgfalt nach dem Verfahren von A c r e e und

B r u n e l dargestellt, dann genau gewogene Mengen des in Kohlendioxyd getrockneten Kaliumbicarbonats (pro analysi, mit Garantieschein) mit dieser Säure titriert (Indicator Methylorange). Die verbrauchte Menge der Säure wurde dem Gewichte nach bestimmt. Zum Wägen des Kaliumbicarbonats und der Salzsäure wurde eine und dieselbe Wage benutzt, die bei 500 g Belastung noch auf 0,2 mg empfindlich war; die Gewichte waren kalibriert. Es möge nur noch bemerkt werden, daß genauigkeitshalber, nach dem Aufkochen, die zum Beenden des Titrierens noch nötige Säure in Form von  $1/10$ -n. Salzsäure zur Flüssigkeit hinzugeträufelt wurde (s. w. unten). Es wurde in angegebener Weise zweimal Salzsäure von genau bekanntem Gehalte dargestellt, und dann mit beiden Säuren je drei Bestimmungen ausgeführt. Die Endergebnisse enthalten folgende Tabelle; die Gewichte beziehen sich auf luftleeren Raum:

$\text{KHCO}_3$	HCl	Äquivalentgew. des $\text{KHCO}_3$
10,4109 g	3,7886 g	100,21
8,6630 „	3,1533 „	100,19
9,1128 „	3,3169 „	100,19
5,8280 „	2,1213 „	100,19
5,7792 „	2,1035 „	100,19
5,4106 „	1,9702 „	100,15

Das aus den Atomgewichten berechnete Äquivalentgewicht des Kaliumbicarbonats beträgt 100,11 in guter Übereinstimmung mit dem gefundenen Werte. Aus dieser kleinen Studie folgt auch, daß man mit in angegebener Weise vorbehandeltem Kaliumbicarbonat leicht eine genau normale oder  $1/10$ -n. Salzsäure darstellen kann, die allen Ansprüchen der Praxis vollauf genügt.

Zur Darstellung der Normalsalzsäure wählt man von dem getrockneten Salze (s. oben) etwa 5 g genau ab, und zwar am besten gleich in den etwa 300 ccm fassenden Kolben aus widerstandsfähigem Glase, in welchem man das Titrieren mit der annähernd 4%igen Salzsäure vornimmt. Man gießt auf das Salz etwa 100 ccm reines dest. Wasser, fügt 5 Tropfen Methylorange-Lösung (1 : 1000) hinzu und titriert im schräggehaltenden Kolben auf Rötlichgelb. Dann erhitzt man die Flüssigkeit bis zum Aufkochen und hält sie einige Minuten im lebhaften Sieden, um die Kohlensäure auszutreiben. Endlich kühlte man vollständig ab und beendet das Titrieren mit der rein gelb gewordenen Flüssigkeit.

Zur Darstellung der  $1/10$ -n. Salzsäure kann man zweckmäßig so verfahren, daß man vom getrockneten Salze den zehnten Teil des Grammäquivalentgewichtes des Kaliumbicarbonats genau abwägt und dann in angegebener Weise mit etwa 8%iger Salzsäure aus einer 50 ccm fassenden Bürette titriert. Die verbrauchte Menge der Salzsäure wird dann zum zweiten Male mit derselben Bürette abgemessen und auf 1000 ccm verdünnt. Es ergibt sich ohne weiteres, daß bei dieser Arbeitsweise ein allenfalls vorhandener Kaliberschler der Bürette von selbst entfällt.

Hat man öfters genaue  $1/10$ -n. Salzsäure zu machen, so lohnt es sich, hierzu eine eigene Bürette zu halten (s. Zeichnung). Der bauchige Teil der Bürette faßt 90 ccm, die engen, in  $1/10$  ccm geteilte Röhre 20 ccm. Beim Arbeiten mit dieser Bürette verwendet man als Ausgangssäure eine annähernd normale Salzsäure (spez. Gew. 1,017).

Beim Nachprüfen der Normalsalzsäure auf ihre Richtigkeit nimmt man 2—3 g Kaliumbicarbonat, beim Prüfen der  $1/10$ -n. Säure einige Dezigramme.

Bei der Darstellung und Prüfung der normalen und  $1/10$ -n. Salzsäure möchte ich aber, auf Grund der vorstehenden genauen Versuche, empfehlen, nicht den aus den Atomgewichten berechneten Wert des Äquivalentgewichtes, sondern den um etwa  $1/1000$  größeren, auf empirischem Wege bestimmten Wert zu benutzen. Das Äquivalentgewicht des in beschriebener Weise getrockneten Kaliumbicarbonats wurde im Mittel zu 100,19 gefunden ( $\text{HCl} = 36,468$ ), welcher Wert, wenn man das Wägen mit Messinggewichten vornimmt und das Gewicht nicht auf den luftleeren Raum bezieht, sich auf 100,15 verringert.



[A. 22.]

<sup>1)</sup> Amer. Chem. J. 36, 117.

<sup>2)</sup> Beckurts, Die Methoden der Maßanalyse, 1913, S. 96 ff.

<sup>3)</sup> Math. u. naturwiss. Berichte aus Ungarn 6, 127 (1889). Vgl. auch M. Matolcsy, Acidimetrie mit Kaliumhydrocarbonat. Dissertation in ungarischer Sprache. Budapest 1893.